



INSTITUT FÜR PARTIZIPATION UND BILDUNG



Kinder gestalten aktiv ihre Lebensumwelt

Modellprojekt 2009 – 2010. Abschlussbericht

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kinder gestalten aktiv ihre Lebensumwelt

Modellprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen

Laufzeit	Mai 2009 – November 2010
Projekträger	Universität Hamburg Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker
Projektdurchführung	Institut für Partizipation und Bildung, Kiel Rüdiger Hansen, Prof. Dr. Raingard Knauer
Moderation	Rüdiger Hansen Beate Müller-Czerwonka Sabine Redecker Michael Regner Franziska Schubert-Suffrian
AutorInnen	Rüdiger Hansen Prof. Dr. Raingard Knauer Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker

Inhalt

1	Einleitung	4
2	„Die Kinderstube der Demokratie“ – zum Konzept	5
2.1	Partizipation – Annäherungen an einen Begriff.....	5
2.2	Das Konzept zur Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen	10
2.3	Das Fortbildungskonzept.....	11
3	Partizipation von Kindern in sieben Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen	14
3.1	Ev. Kindertagesstätte „Die Arche“ / Hörstel: Die Entstehung einer Kita-Verfassung	16
3.2	AWO Kindertagesstätte „Flohkiste“ / Borgholzhausen: Die Suche nach den Grenzen der Partizipation	21
3.3	Kita Löwenzahn e.V. – Standort Sterkrade Nord / Oberhausen: Die Beteiligung der Kinder an der Gestaltung ihrer eigenen Bildungsprozesse.....	23
3.4	Kita Löwenzahn e.V. – Standort Sterkrade-Nord / Oberhausen und Ev. Kindertagesstätte „Die Arche“ / Hörstel: Die Gestaltung von Dialogen	25
3.5	Städtische Tageseinrichtung für Kinder „Regenkamp“ / Herne: Die Beteiligung der Kinder an Planungen und Problemlösungen	28
3.6	Städtische Kindertageseinrichtung „Fledermäuse“ / Hennef-Dambroich: Die Beteiligung der Kinder an Planungen und Problemlösungen außerhalb der Einrichtung.....	34
3.7	DRK Kindergarten „Pusteblume“ / Gummersbach-Rebbelroth: Die Beteiligung der Kinder an der Umsetzung gemeinsamer Beschlüsse	36
3.8	Städtische Tageseinrichtung für Kinder „Regenkamp“ / Herne und Kita Löwenzahn e.V. – Standort Sterkrade Nord / Oberhausen: Die Beteiligung der Fachkräfte	39
3.9	Kath. Kindertageseinrichtung „Christus König“ / Essen: Die Beteiligung der Eltern an der Beteiligung der Kinder	40
4	Resümee und Ausblick	43

1 Einleitung

Die Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen knüpft an verschiedene Debatten an: an die Debatte um Kinderrechte (Beteiligungsrechte stehen hier neben Schutz-, Förderungs- und Versorgungsrechten), die Debatte um Bildung (Bildungsqualität für alle Kinder basiert auf der Beteiligung der Kinder) und die Debatte um Demokratiebildung (Demokratiekompetenzen werden schon deutlich vor dem 18. Lebensjahr erworben, Demokratiebildung beginnt spätestens in Kindertageseinrichtungen).

Dass und wie Kinder schon in Kindertageseinrichtungen an Entscheidungen und Planungen beteiligt werden können, zeigt das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ (vgl. Hansen/ Knauer/ Sturzenhecker 2011). Von 2009 bis 2010 wurde dieses zunächst in Schleswig-Holstein entwickelte Konzept (vgl. Hansen/ Knauer/ Friedrich 2004) als Modellprojekt „Kinder gestalten aktiv ihre Lebensumwelt“ in sieben Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. So konnte auch vor Ort in Nordrhein-Westfalen gezeigt werden, dass die Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen möglich ist und wie eine solche Demokratiebildung durch Fachkräfte eröffnet und begleitet werden kann. Damit verfügt Nordrhein-Westfalen über sieben Referenzeinrichtungen, die ihre Erfahrungen mit Partizipation an andere Einrichtungen weitergeben können.

Da Partizipation immer mit einem intensiven Reflexionsprozess der pädagogischen Grundlagen verbunden ist, wurde die Einführung beziehungsweise Erweiterung von Partizipation im Alltag der beteiligten Einrichtungen durch qualifizierte und in Partizipation erfahrene Multiplikatorinnen und Multiplikatoren begleitet.

In allen sieben Modelleinrichtungen gelang eine Implementierung und Vertiefung von Partizipation – zum Teil durch die Planung und Durchführung von Beteiligungsprojekten, zum Teil durch die Verankerung von Partizipationsstrukturen. Die Kinder waren nach dem Abschluss des Projekts in der Situation, kompetent und verantwortungsbewusst mitentscheiden zu dürfen. In allen Einrichtungen konnten bei den Kindern durch Partizipation auch intensive Bildungsprozesse initiiert werden, sowohl in Bezug auf das Thema Demokratie als auch in Bezug auf andere Bildungsbereiche.

Dies gelang, weil die Fachkräfte bereit waren, ihre (Entscheidungs-)Macht mit ihnen zu teilen, und sie angemessen unterstützten. Das Modellprojekt führte bei den pädagogischen Fachkräften – und bedingt auch bei den Müttern und Vätern – zu einer grundlegenden Reflexion ihres pädagogischen Handelns. Wie nachhaltig diese Entwicklung wirken kann, zeigt die Evaluation eines solchen Prozesses in zwei Kindertageseinrichtungen in Detmold (vgl. Sturzenhecker/ Knauer/ Richter/ Rehmann 2010).

Im Folgenden werden der konzeptionelle Ansatz der Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen und das Fortbildungskonzept „Die Kinderstube der Demokratie“ vorgestellt. Anschließend werden anhand ausgewählter thematischer Schwerpunkte einige Schlaglichter auf die Prozesse geworfen, die im Modellprojekt in den sieben Modelleinrichtungen stattgefunden haben.

2 „Die Kinderstube der Demokratie“ – zum Konzept

Das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ wurde vom Institut für Partizipation und Bildung unter der Leitung von Dipl. Soz. Päd. Rüdiger Hansen, Prof. Dr. Raingard Knauer und Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker entwickelt (vgl. Hansen/ Knauer/ Sturzenhecker 2011). Das Konzept umfasst sowohl einen umfassenden konzeptionellen Ansatz zur Partizipation und Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen, als auch ein partizipativ ausgelegtes Fortbildungskonzept, das es pädagogischen Teams in Kindertageseinrichtungen ermöglicht, selbstbestimmt einen Einstieg in die Arbeitsweisen des Konzepts „Die Kinderstube der Demokratie“ zu finden.

2.1 Partizipation – Annäherungen an einen Begriff

Auszug aus dem nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz):

§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, Sprachförderung

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

Die Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist auch in Nordrhein-Westfalen (wie in vielen anderen Bundesländern) im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) verankert. Damit nimmt das Ausführungsgesetz des SGB VIII für Kindertageseinrichtungen noch einmal ausdrücklich die sowohl international in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Artikel 12), als auch im SGB VIII (u. a. in § 8) verankerten Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf.

Die gesetzliche Verankerung von Partizipationsrechten entfaltet aber nur dann Wirkung, wenn sie von Kindern und Jugendlichen in ihrem Alltag erlebt werden. Dabei spielen die Kindertageseinrichtungen als i.d.R. erste öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder einen Teil ihres Tages verbringen, eine besondere Rolle. Hier erleben Kinder häufig erstmals, wie eine Gruppe von Menschen, die nicht familiär aneinander gebunden ist, ihr Zusammenleben im Alltag gestaltet. Vom ersten Tag an müht sich das Kind, das in die Kindertageseinrichtung kommt, zu begreifen, wie diese Gemeinschaft funktioniert, wer hier welchen Einfluss hat und welche Handlungs- und Einflussmöglichkeiten es selbst hat. Je klarer den Kindern hier Partizipationsmöglichkeiten eröffnet werden, desto mehr Chancen haben die Kinder, ihre Ideen und Interessen einzubringen und so erste Erfahrungen mit einer demokratischen Gestaltung einer (öffentlichen) Gemeinschaft zu machen.

Was meint Partizipation?

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“ (Schröder 1995, S. 14).

In dieser Beschreibung von Richard Schröder wird deutlich, dass Partizipation folgende Aspekte beinhaltet. Es geht um:

- Selbstbestimmung (die Behandlung von Themen, die das eigene Leben betreffen)
- Mitbestimmung (die Behandlung von Themen, die das Leben der Gemeinschaft betreffen)
- Entscheidungen (also nicht nur um eine Anhörung der Kinder, sondern um ihre konkrete Beteiligung an den Planungs- und Entscheidungsprozessen)

Partizipation als das Zugeständnis demokratischer (Mit)Entscheidungsrechte an Kinder ist ein Thema, das pädagogische Einrichtungen in besonderer Weise berührt: Die pädagogische Beziehung ist – insbesondere in der pädagogischen Arbeit mit jüngeren Kindern – immer auch durch ein Machtverhältnis gekennzeichnet. Kinder sind auf die Fürsorge, den Schutz und die Begleitung durch Erwachsene elementar angewiesen. Sie brauchen „mächtige“ Erwachsene, die gewillt sind, Verantwortung für sie zu übernehmen. Um mündige Subjekte zu werden, brauchen sie aber auch Handlungsspielräume, in denen sie ihre Ideen und Interessen einbringen können und ihre eigenen (Bildungs)Wege gehen können. Die pädagogische Arbeit muss daher immer wieder das Spannungsverhältnis zwischen Schutz, Versorgung und Förderung der Kinder einerseits und Respekt und Achtung vor den Interessen und eigenwilligen Entscheidungswegen der Kinder andererseits reflektieren. Erst das Recht auf Beteiligung – eines der vier in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in Artikel 12 verankerten allgemeinen Prinzipien – sichert den Kindern das Recht auf einen eigenen Subjektstatus zu, spricht ihnen (entsprechend ihres Alters und ihrer Reife) das Recht auf Berücksichtigung der eigenen Meinung zu. Nur so kann eine an demokratischen Grundprinzipien orientierte Pädagogik umgesetzt werden.

Für Kindertageseinrichtungen hat das Recht der Kinder auf Beteiligung eine besondere Bedeutung, weil der Impuls der Erwachsenen (auch der pädagogischen Fachkräfte) etwas zum „Besten“ der Kinder „für“ die Kinder zu planen und zu entscheiden umso stärker ist, je jünger die Kinder sind. Damit werden Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und von (nicht nur demokratischen politischen) Bildungsprozessen beschnitten.

Warum ist Partizipation in Kindertageseinrichtungen wichtig?

Angesichts der in den letzten Jahren enorm gestiegenen Erwartungen an Kindertageseinrichtungen stellt sich an dieser Stelle die Frage: Warum sollten sich die Kindertageseinrichtungen jetzt auch noch auf das Thema Partizipation einlassen? Kommt zu den Anforderungen an Bildung, Erziehung, Betreuung, die Kooperation mit Schule, die Erfüllung des Schutzauftrags, dem Integrations- bzw. Inklusionsauftrag, der Erweiterung der zu betreuenden Altersgruppen und vieles mehr nun noch ein weiteres Thema hinzu? Kann man Kindertageseinrichtungen

angesichts dieser Aufgabenvielfalt und vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen tatsächlich noch eine weitere Herausforderung zumuten?

Die Erfahrungen mit dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ haben auch in Nordrhein-Westfalen gezeigt, dass die Beteiligung der Kinder gerade nicht eine zusätzliche Aufgabe ist, die von den Kindertageseinrichtungen „on top“ bewältigt werden muss. Die Beschäftigung mit Partizipation nach dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ ermöglicht vielmehr eine sehr grundlegende Reflexion des pädagogischen Handelns im Team und legt so eine Basis für die Erfüllung von Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen. Im Folgenden werden drei zentrale Begründungen für Partizipation kurz skizziert: Partizipation und „Bildungsziele“, Partizipation und „Bildungsprozesse“, Partizipation und „Demokratiebildung“.

Partizipation und „Bildungsziele“

Die Verkürzung von Bildung auf ein Produkt ist – nicht nur in Kindertageseinrichtungen – viel zu kurz gegriffen (BMFSF 2009, S. 103 f.). Auch wenn Bildung in Kindertageseinrichtungen in der Fachdebatte als Aneignung und Subjektwerdung beschrieben wird und ein produktorientierter Bildungsbegriff als verkürzt kritisiert wird (vgl. Winkler 2006), stehen pädagogische Fachkräfte immer wieder vor der Herausforderung anderen gegenüber begründen zu müssen, welche Ziele sie in ihrer Arbeit erreichen wollen. Solche Erwartungen werden z.B. von Eltern, Lehrkräften und politischen Vertretern immer wieder formuliert. So finden sich in den Bildungsprogrammen der Bundesländer vor allem in den Bildungsbereichen denn auch zahlreiche Themen, mit denen sich Kinder in der Kindertageseinrichtung möglichst beschäftigt haben sollen, um neben Selbst- und Sozialkompetenzen auch Sachkompetenzen zu entwickeln. Mit diesen Entwicklungen ist die Gefahr einer frühen Fachorientierung und einer Einengung von Bildungsprozessen schon in Kindertageseinrichtungen verbunden.

Eine solche frühe Festlegung auf inhaltlich eingeengte „Bildungsziele“, die in Kindertageseinrichtungen erreicht werden sollen, würde darüber hinaus ein Wissen darüber voraussetzen, was heutige Kinder in ihrem späteren Leben (in 5, 10, 15 oder 20 Jahren) wissen und können müssen, um als Subjekte handlungsfähig zu sein. Dass dieses kaum möglich ist, wird deutlich, wenn wir als heutige Erwachsene zurückblicken und uns verdeutlichen mit welchen Veränderungen wir in den letzten zwanzig Jahren konfrontiert waren. Manuela du Bois-Reymond (2007) hat in ihrer Studie „Europas neue Lerner“ herausgearbeitet, dass es angesichts des gesellschaftlichen Wandels heute kaum möglich ist, solche Prognosen zu treffen¹. Mit relativer Sicherheit können wir vor allem eins prognostizieren: Heutige Kinder müssen darauf vorbereitet sein, in ihrem Leben immer wieder mit Brüchen umgehen zu können, sich immer wieder auf neue Herausforderungen einstellen und ihr Wissen und Können immer wieder neu justieren zu können. Damit rückt vor allem eine Fähigkeit in den Vordergrund: die Fähigkeit, sein aktuelles Wissen und

¹ Die Unmöglichkeit, verlässliche Prognosen in die Zukunft zu erstellen, ist allerdings kein modernes Problem. Auch in vergangenen Generationen waren gesellschaftliche, politische und technische Entwicklungen, für die die nächsten Generationen vorbereitet werden können, nur sehr begrenzt möglich.

Können immer wieder neu für die Bearbeitung und Lösung von Herausforderungen und Problemen nutzen zu können.

Herausforderungen und Probleme erfahren Kinder – auch in der Kindertageseinrichtung – vor allem in ihrem Alltag. Die Bewältigung alltäglicher Herausforderungen fordert Kinder immer wieder heraus, all ihr Wissen und Können zu mobilisieren, um Lösungen zu finden – wenn man sie denn lässt und ihnen diese Problemlösungen im realen Alltag nicht abnimmt, um dann Themen didaktisch verfremdet wieder einzuführen². Auch dieser Gedanke ist in der Pädagogik nicht neu. Siegfried Bernfeld hat am Beispiel des von ihm geleiteten Kinderheims Baumgarten (Gründung 1919) die Bedeutung der gemeinsamen Bewältigung des Alltags für Bildungsprozesse betont³. Indem wir in Kindertageseinrichtungen nicht mehr Probleme für die Kinder lösen, sondern sie selbst in die Problemlösungen einbeziehen, unterstützen wir die Kinder in der Erweiterung ihrer Handlungskompetenzen auch in allen in den Bildungsprogrammen benannten Bildungsbereichen.

Partizipation und die Anregung von Bildungsprozessen bei allen Kindern

Bildung als Aneignung ist immer die Aktivität des einzelnen Kindes – vor dem Hintergrund seiner Lebenswelt und Lebenslage. Bildung kann letztlich nicht von außen hergestellt, sondern nur durch das Kind selbst gestaltet werden. Gleichzeitig braucht Bildung aber Voraussetzungen: Um sich die Welt anzueignen, brauchen Kinder Bindungen, eine verlässliche und anregungsreiche Umgebung und eine Begleitung in ihren Bildungsprozessen. Eine Anregung von Bildungsprozessen gelingt dabei umso besser, je stärker es gelingt, den Kindern Anknüpfungspunkte an ihre bisherigen Bildungsprozesse zu eröffnen. Bildungsförderung braucht daher eine hohe Sensibilität der pädagogischen Fachkräfte für die jeweiligen Interessen eines Kindes. Die individuellen Bildungsprozesse, die gleichzeitig immer auch Bildungsprozesse in der Gruppe sind, zu beobachten, zu interpretieren und sich mit den Kindern darüber zu verständigen, was sie bewegt, ist daher der Ausgangspunkt einer professionellen Bildungsarbeit. „Nichtverbale, aber auch verbale Kommunikation ist vor Missverständnissen nicht sicher. Deshalb besteht Verständigung nicht nur aus einem Verstehensversuch der Erwachsenen. Vielmehr müssen sie darauf achten, was ihre Schlussfolgerungen aus dem Verstandenen bei den Kindern auslösen. Gegebenenfalls müssen sie sich von den Kindern

² Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Matschschlacht, die einige Kinder im Garten begonnen haben, einfach abgebrochen wird, die pädagogischen Fachkräfte zwei Monate später aber im Thema „Erde, Wasser, Feuer, Luft – wir begegnen den vier Elementen“ den Kindern didaktisch aufbereitet nahebringen, wie sich Erde im Kontakt mit Wasser verändern kann.

³ Er weist kritisch darauf hin, dass die Kinder in pädagogischen Einrichtungen (er bezieht sich auf Schulheime), in denen sie allseitig versorgt werden, zu „Rentnern“ gemacht würden. Das geschieht besonders, wenn sie die institutionelle Struktur nicht mitbestimmen dürfen: „Sie werden Rentner. Der Tisch ist täglich drei oder viermal gedeckt; es gibt Wärme, Licht, Kleidung, Bücher, Musik, Theater, Sport und Spielgerät und Raum. All dies wird produziert ohne ihre Arbeit, ohne ihre Sorge, ja ohne Arbeit und Sorge des Schulheims und seiner Führer“ (Bernfeld 1969, S. 415 f.).

korrigieren lassen. Verständigung, ob verbal oder nonverbal, schließt einmal den Versuch ein, jemanden aus einer Handlung, Geste oder dem gesprochenen Wort zu verstehen. Dem folgt ein Antworten. Aber erst die Antwort der Kinder auf die Antwort zeigt, ob wirklich etwas von dem verstanden wurde, was das Kind gemeint hat.“ (Schäfer 2003, S. 127) Bildung von Kindern wird in Kindertageseinrichtungen vor allem dann angeregt und gefördert, wenn Kindern eigene Bildungsthemen und –wege zugestanden werden – mit anderen Worten, wenn die Kinder an der Gestaltung ihrer Bildungsprozesse beteiligt werden.

Dass Partizipation ein zentraler Bestandteil professioneller Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen sein muss, begründet sich weiterhin auf der Differenz der Kinder und der Vielfalt der Lebenslagen und Lebenswelten in denen die Kinder heute leben.

Die Chancen, sich die Welt anzueignen, werden sowohl von der Familie beeinflusst, als auch von dem Sozialraum, in dem die Kinder leben, oder von kulturellen Einflüssen, die ihren Alltag bestimmen.

Wie gut es Kindertageseinrichtungen gelingt, Bildungsprozesse bei Kindern anzuregen und zu begleiten, ist damit auch davon abhängig, wie gut es ihnen gelingt, die Differenzen (Diversity) bei den Kindern und in ihrem sozialen Umfeld wahrzunehmen und im Alltag der Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen. Diese Differenzen werden z.B. im schleswig-holsteinischen Bildungsprogramm als Querschnittsdimensionen beschrieben (vgl. Knauer/ Hansen 2008, S. 16 ff.), die es zu berücksichtigen gilt. Dieser Aspekt der Vielfalt, der im Alltag der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen eine große Rolle spielt, weist ebenfalls auf die Notwendigkeit von Partizipation hin. Die pädagogischen Fachkräfte erfahren nur über die Beteiligung der Kinder selbst etwas über ihre Verschiedenheit und ihre Bedarfe und Interessen bei der Aneignung der Welt.

Damit ist Partizipation auch der Schlüssel einer Bildungsförderung für alle Kinder: Kinder mit besonderen Bedarfen und Befähigungen, Kinder aus unterschiedlichen Kulturen, Kinder aus verschiedenen Bildungsmilieus, Kinder aus verschiedenen Stadtteilen, Mädchen und Jungen, ältere und jüngere Kinder etc.. Durch die Beteiligung der Kinder geschieht eine Ausrichtung der pädagogischen Arbeit auf die spezifischen Bedarfe und Interessen der Kinder, die gerade in der Gruppe sind. Dabei gelingt über Partizipation die Anregung und Erweiterung der Bildungsprozesse in allen Bildungsbereichen. Indem die Kinder versuchen, Herausforderungen des Alltags zu bewältigen, Interessen zu formulieren, Entscheidungen zu treffen, Verantwortung zu übernehmen, Argumente abzuwägen, Lösungen zu finden, Ideen praktisch umzusetzen und vieles mehr, mobilisieren sie all ihr Wissen und Können: Sie zählen, sie beschäftigen sich mit unterschiedlichen inhaltlichen Themen, sie bringen ethische Überlegungen ins Spiel, und vor allen Dingen sprechen sie – über Dinge und miteinander. Die Beschreibungen aus den Modelleinrichtungen in Abschnitt 3 geben auch einen Einblick in die Vielfalt der Themenpalette, die durch Partizipation aufgemacht wird.

Partizipation und die Ermöglichung von Demokratiebildung

Schließlich machen die Kinder durch Partizipation auch erste Erfahrungen mit Demokratie und können sich demokratische Handlungskompetenzen aneignen. Demokratiebildung beginnt weit vor dem 18. Lebensjahr und auch schon vor der

Schule. Demokratiebildung beginnt dann, wenn Kinder erstmalig erfahren, wie eine (teil)öffentliche Gemeinschaft (hier die Kindertageseinrichtung) organisiert ist (s.o.). Wenn sie hier einen demokratischen Umgang mit Entscheidungen erfahren, können die Kinder schon früh demokratische Handlungskompetenzen entwickeln.

2.2 Das Konzept zur Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen

Die Umsetzung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen nach dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ basiert auf zwei Säulen: der Gestaltung eines Dialogs, der von Achtung, Respekt und Interesse geprägt ist und der strukturellen Verankerung von Kinderrechten.

Zur Bedeutung eines Dialogs für Partizipation

In der Pädagogik geht es immer auch darum, wie die pädagogischen Fachkräfte die pädagogische Beziehung gestalten. Je jünger die Kinder sind, desto stärker sind sie auf vertrauensvolle Beziehungen zu Erwachsenen angewiesen, desto wichtiger ist eine Bindung als Basis der pädagogischen Arbeit. Kinder sind darauf angewiesen, dass sie von Erwachsenen liebevoll angenommen und begleitet werden. Wie die pädagogische Beziehung konkret aussieht, liegt aber zunächst in der Verantwortung der Erwachsenen. Diese müssen für sich die Frage beantworten: „Was wünschen wir, woran wollen wir uns halten, welche Konstellation zwischen ungleichen Partnern halten wir für angemessen?“ (Kupffer 1980, S. 19).

Partizipation verlangt nun, dieses Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern so zu gestalten, dass sie von Achtung, Respekt und Interesse an den anderen geprägt ist. Dazu braucht es eine respektvolle Haltung der Erwachsenen, mit der sie den Kindern begegnen. Es braucht aber auch die Fähigkeit, achtende Beziehungen zu Kindern gestalten zu können, d.h. zuhören und ermuntern zu können, offene Fragen stellen und sich rückversichern zu können, ob man das Gegenüber richtig verstanden hat, die eigenen Gedanken so formulieren zu können, dass die Kinder sie verstehen und geduldig zu sein. Solche Kompetenzen können Fachkräfte in Fortbildungen weiter entwickeln, sie basieren aber vor allem auf Reflexionen im Alltag.

Zur Bedeutung der strukturellen Verankerung von Partizipation

„Deshalb fordere ich, endlich aufzuhören mit dem falschen Schein unseres zärtlichen und duseligen geradezu gnädigen Verhältnisses zum Kind, stattdessen sollte man fragen, welche Rechte es hat“ (Korczak 1979, S. 104).

Solange Partizipation sich aber nur in einer respektvollen Haltung vollzieht, haben die Kinder keine eigenständigen Rechte. Ob ihre Ideen und Interessen berücksichtigt werden, bleibt hier abhängig von der Laune der Erwachsenen. Erst eine strukturelle Verankerung von Partizipation ermöglicht den Kindern zu erfahren, dass sie auch unabhängig von der paternalistischen Gnade der Erwachsenen Rechte haben.

Eine strukturelle Verankerung von Partizipation entsteht, indem pädagogische Fachkräfte den Kindern inhaltliche Rechte grundsätzlich zugestehen und in der

Kindertageseinrichtung Verfahren einführen, die den Kindern bekannt sind und in denen die Kinder ihre Interessen einbringen können. Im Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ geschieht dies insbesondere durch die Einführung einer Kita-Verfassung (s.u.).

Dabei ist Partizipation kein Plädoyer für eine unbegrenzte Selbstbestimmung der Kinder bzw. für eine vollständige Machtübergabe an die Kinder. Partizipation will vielmehr Klarheit darüber schaffen, wie die Kinder (und die Erwachsenen) ihre Ideen und Interessen in die Gemeinschaft einbringen können und wie zu welchen Fragen Entscheidungen getroffen werden. Damit entsteht für die Mitglieder der Kindertageseinrichtung (für Kinder und Fachkräfte) Rechtssicherheit und damit Demokratie. So können Kinder sich als wirksame Subjekte in der (teil)öffentlichen Einrichtung Kindertageseinrichtung erfahren und gewinnen an Demokratieerfahrungen und Mündigkeit.

2.3 Das Fortbildungskonzept

Das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ verfolgt grundsätzlich das Ziel, umfassende Partizipationskulturen in Kindertageseinrichtungen zu entwickeln. Angesichts der realen Machtverhältnisse in Kindertageseinrichtungen gehen wir davon aus, dass die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder elementar von den Haltungen und Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte abhängen. Um diese dafür zu gewinnen und dafür zu qualifizieren, die Kinder auch nach Beendigung des Modellprojekts nachhaltig zu beteiligen, versuchen wir, den Fachkräften in einem zeitlich begrenzten Rahmen die Erfahrung gelingender Partizipationsprozesse zu ermöglichen, und reflektieren diese Erfahrungen mit ihnen in Bezug auf die Auswirkungen der Kinderbeteiligung (auf Kinder und Erwachsene) sowie hinsichtlich der pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten solcher Prozesse durch die Fachkräfte selbst. Dabei machen die Fachkräfte gleichzeitig eigene Partizipationserfahrungen, da sie in ihrem Team stets selbst über die konkreten Inhalte und den Umfang der Kinderbeteiligung entscheiden.

Mit jedem Team wird ein Weg entwickelt, wie mehr demokratische Partizipation in dessen spezifischer Einrichtung realisiert werden kann. Auf der Basis der Grundsätze des Konzepts „Die Kinderstube der Demokratie“ entscheiden die beteiligten Teams demokratisch, welche Partizipationsverfahren sie zu welchen Themen umsetzen wollen und können. Die Fachkräfte haben ein Recht darauf, ihre Grenzen der Beteiligung von Kindern zu benennen und in den Aushandlungsprozess im Team und im Modellprojekt mit einzubringen.

Partizipation ist keine „äußerliche Erscheinung“, sie ist kein Handlungskonzept, das man sich unabhängig von persönlichen Haltungen antrainieren kann. Partizipationsorientierung bezieht immer die ganze Person der Fachkraft ein. Eine Veränderung von Haltungen gelingt vorzugsweise durch eine intensive Beschäftigung im Alltag, die durch einen Wechsel zwischen Erfahrung und Reflexion gekennzeichnet ist. In Fortbildungen nach dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ können die Fachkräfte nicht Zuschauer des Prozesses bleiben, sondern sie planen (mit Unterstützung durch geschulte und erfahrene Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) selbst ein Beteiligungsverfahren und führen es anschließend mit den Kindern durch. Dazu werden sie in die prinzipiellen

Methoden demokratischer Partizipation in Kitas eingeführt und in der selbsttätigen Entwicklung eigener – für ihre Bedingungen geeignete – Arbeitsweisen unterstützt.

So kann jedes Fachkräfte-Team wählen, ob es zunächst im Rahmen einer Verfassunggebenden Versammlung die künftig in der Einrichtung geltenden (Mitentscheidungs-)Rechte der Kinder durch die Erarbeitung einer Kita-Verfassung grundlegend klären oder alternativ in einem zeitlich und thematisch begrenzten Beteiligungsprojekt zunächst differenzierte Erfahrungen in der methodisch-didaktischen Gestaltung von Beteiligungsprozessen sammeln will. Zur Entwicklung einer umfassenden Beteiligungskultur im Sinne des Konzepts „Die Kinderstube der Demokratie“ ist letztlich eine strukturelle Verankerung von Kinderrechten in einer Kita-Verfassung ebenso erforderlich wie eine methodisch-didaktisch angemessene Begleitung der Kinder in den einzelnen Beteiligungsprozessen.

Die strukturelle Verankerung von Partizipationsrechten macht Kindertageseinrichtungen zu demokratische(re)n Orten, an denen Kinder – unabhängig von den „Launen der Erwachsenen“ (Korczak) – das Recht haben, sich in ihre eigenen Angelegenheiten einzumischen. Erst wenn ihre Beteiligungsrechte eindeutig festgelegt und Beteiligungsgremien und –verfahren selbstverständlicher Bestandteil des Alltags sind, können Kinder erfahren, dass sie das Recht haben, Rechte zu haben (Arendt).

Damit dies gelingt, muss die Beteiligung der Kinder allerdings nicht nur gewollt, sondern auch gekonnt sein – von den Fachkräften und den Kindern. Indem sie sich beteiligen, lernen Kinder (und Erwachsene) zweierlei: Sie lernen, dass sie ein Recht auf Beteiligung haben, und sie lernen, wie Beteiligung praktisch funktioniert (sie eignen sich Beteiligungskompetenzen an). Voraussetzung dafür ist, dass Erwachsene Methoden der Beteiligung kennen und auf die konkrete Situation in der Kindergruppe oder Einrichtung anwenden können.

Sowohl bei der Erarbeitung einer Kita-Verfassung als auch bei der Planung eines Beteiligungsprojekts nach dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ klären die pädagogischen Fachkräfte in einem moderierten Prozess zunächst die (Mitentscheidungs-)Rechte der Kinder und anschließend die jeweiligen Vorgehensweisen.

So beginnt die erste Phase einer Verfassunggebenden Versammlung mit den Fragen: „Worüber sollen die Kinder auf jeden Fall mitentscheiden?“ und „Worüber sollen die Kinder auf keinen Fall mitentscheiden?“ Diese Fragen müssen die beteiligten Erwachsenen in allen Partizipationsverfahren beantworten. Während aber bei projektorientierten Verfahren die Machtübergabe der Erwachsenen und die Bemächtigung der Kinder inhaltlich und zeitlich begrenzt bleiben, stehen bei der Einführung institutionalisierter Formen alle potenziellen Entscheidungen, die von den Fachkräften gegenwärtig und in Zukunft getroffen werden, zur Disposition: von der Frage, ob Kinder in der Einrichtung Hausschuhe und im Außengelände eine Jacke tragen müssen, über die Gestaltung des Tagesablaufs oder der Räume, bis zu Finanz- und Personalangelegenheiten.

Der zweite Teil einer Verfassunggebenden Versammlung in einer Kindertageseinrichtung widmet sich der Frage: „Wie sollen die Kinder mitentscheiden?“ Nachdem die Inhalte und Grenzen der Beteiligung der Kinder geklärt sind, geht es nun darum, ein konkretes Schaubild der

Beteiligungsstrukturen zu erstellen: Welche Gremien und Verfahrensweisen sollen eingeführt werden, damit die Kinder die ihnen zugestandenen Rechte wahrnehmen können? Die Fachkräfte können dabei auf einen Katalog ihnen vorgestellter offener und repräsentativer institutionalisierter Beteiligungsformen zurückgreifen, sie variieren, kombinieren und ergänzen, bis Strukturen entstehen, die maßgeschneidert zu den besonderen Bedingungen ihrer Einrichtung passen.

Um Beteiligungsprojekte mit Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgreich zu gestalten, müssen pädagogische Fachkräfte grundsätzlich zwei Fragen beantworten: „Worum geht’s?“ und „Wie geht’s?“

Die Frage, worum es geht, zielt auf die Klärung und Eingrenzung der Inhalte des Projekts und der diesbezüglichen Rechte der Kinder. Es gilt, ein Thema zu finden, Ziele zu formulieren, festzustellen, welche Schritte notwendig sind, um die Ziele zu erreichen, und die Entscheidungsbefugnisse im Einzelnen festzulegen. Diese Klärung der Rahmenbedingungen sollte zur Vorbereitung jedes Beteiligungsprojekts gehören.

Die Frage, wie es geht, zielt auf die methodische Durchführung des Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses der Kinder. In der Planung des Meinungsbildungsprozesses gilt es herauszuarbeiten, was die Kinder brauchen, um sich in jedem einzelnen Projektschritt eine Meinung zu bilden und entscheidungsfähig zu werden, und wie ihnen das vermittelt werden kann. Für den abschließenden Entscheidungsprozess gilt es zu klären, wer in dem jeweiligen Projektschritt beteiligt werden soll, welche Gremien also zusammentreten oder gebildet werden müssen, und welche Entscheidungsverfahren gegebenenfalls angewandt werden sollen.

An diesem Punkt wird deutlich, dass Beteiligungsprojekte auch einen Einstieg in die institutionalisierte Beteiligung der Kinder darstellen können, da unter Umständen auch in einem Projekt ein einrichtungswest entscheidungsbefugtes Gremium benötigt wird und daher eingeführt werden muss. Andererseits fällt es in der Regel sehr viel leichter, Kinder in Projekten zu beteiligen, wenn ihre Mitentscheidungsrechte schon vorab in einer Kita-Verfassung grundlegend geklärt und institutionalisierte Gremien eingeführt wurden.

Beteiligungsprojekte eignen sich nicht nur aufgrund ihrer zeitlichen und thematischen Begrenztheit hervorragend, um erste Erfahrungen mit Partizipation in Kindertageseinrichtungen zu sammeln; sie sind im Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ auch die bevorzugte Methode, um Kinder an komplexen Planungen und Entscheidungen zu beteiligen.

3 Partizipation von Kindern in sieben Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte auf Vorschlag der Träger sieben Kindertageseinrichtungen als Modelleinrichtungen ausgewählt:

Städtische Kindertageseinrichtung „Fledermäuse“

Hennef-Dambroich
Leitung: Yvonne Petry
50 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren
5 pädagogische Fachkräfte
Teamfortbildung: 24.-26. August 2009
Teamcoaching: 19.-20. März 2010
Thema: **Einrichtung eines Walderlebnispfades**

Städtische Tageseinrichtung für Kinder „Regenkamp“

Herne
Leitung: Gaby Szymkowiak
110 Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren
16 pädagogische Fachkräfte
Teamfortbildung: 9.-11. November 2009
Teamcoaching: 28.-29. April 2010
Themen: **Produktion von Nachtsich**
Planung und Durchführung eines Zirkusprojekts
Einrichtung einer Sprachwerkstatt
Information über den Tagesablauf

AWO Kindertagesstätte / Familienzentrum „Flohkiste“

Borgholzhausen
Leitung: Beate Winkler / Stefanie Döhring
80 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren
11 pädagogische Fachkräfte
Teamfortbildung: 8.-9. Januar 2010 und 15.-16. Januar 2010
Teamcoaching: 7.-8. Mai 2010
Begleiteter Elternabend: 14. Januar 2010
Thema: **Erarbeitung einer Kita-Verfassung**

Ev. Kindertagesstätte / Familienzentrum „Die Arche“

Hörstel
Leitung: Doris Jansen
105 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren
11 pädagogische Fachkräfte
Teamfortbildung: 25.-27. Januar 2010
Teamcoaching: 27.-28. Mai 2010
Begleiteter Elternabend: 27. Mai 2010
Thema: **Erarbeitung einer Kita-Verfassung**

Kita Löwenzahn e.V. – Standort Sterkrade Nord

Oberhausen

Leitung: Annette Breucker

50 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren

5 pädagogische Fachkräfte

Teamfortbildung: 19.-20. Februar 2010 und 26.-27. Februar 2010

Begleiteter Elternabend: 26. Februar 2010

Teamcoaching: 28. Juni 2010

Leitungs-Workshop beim Träger: 28.-29. Juni 2010

Thema: **Erarbeitung einer Kita-Verfassung**

DRK Kindergarten „Pustblume“

Gummersbach-Rebbelroth

Leitung: Martina Koßlick

50 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

5 pädagogische Fachkräfte

Teamfortbildung: 3.-5. März 2010

Teamcoaching: 6.-7. August 2010

Thema: **Ersetzen eines defekten Spielgeräts im Außengelände**

Kath. Kindertageseinrichtung „Christus König“

Essen

Leitung: Mechthild Ischinsky

71 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

7 pädagogische Fachkräfte

Teamfortbildung: 12.-14. April 2010

Teamcoaching: 10.-11. September 2010

Begleiteter Elternnachmittag: 10. September 2010

Thema: **Erarbeitung und Umsetzung einer Teil-Verfassung zum Thema
Mahlzeiten**

Die sieben Modelleinrichtungen repräsentieren ein breites Spektrum unterschiedlicher Kindertageseinrichtungen: Es sind kleinere und größere Einrichtungen mit unterschiedlich großen Fachkräfte-Teams dabei. Sie betreuen unterschiedlich viele Kinder in unterschiedlichen Altersspannen. Sie haben unterschiedliche soziale Einzugsgebiete. Sie liegen in kleinen Gemeinden in eher ländlichen Räumen, in Kleinstädten oder großen Ballungsräumen in unterschiedlichen Regierungsbezirken. Sie sind in kommunaler, konfessioneller oder anderer freier Trägerschaft. Sie arbeiten nach unterschiedlichen pädagogischen Konzepten.

Die Modelleinrichtungen entschieden sich für unterschiedliche Wege, sich mit Partizipation nach dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ auseinanderzusetzen: Drei Fachkräfte-Teams erarbeiteten spezifische Kita-Verfassungen für ihre Einrichtungen und führten institutionalisierte Beteiligungsformen ein (Hörstel, Borgholzhausen, Oberhausen). Drei Fachkräfte-Teams planten Beteiligungsprojekte zu unterschiedlichen Themen und führten sie durch (Herne, Hennef, Gummersbach). Und ein Fachkräfte-Team entschied sich für den Mittelweg: Es erarbeitete eine Kita-Verfassung, in der die Rechte der Kinder

zunächst nur für einen Themenbereich geklärt wurden, und planten die Einführung der institutionalisierten Gremien und die Beteiligung der Kinder in diesem Themenbereich als Projekt (Essen).

Obwohl die Modelleinrichtungen sehr verschieden sind, im Modellprojekt unterschiedliche Wege gegangen sind und dabei – wie im Folgenden dargestellt wird – jeweils besondere Herausforderungen zu bewältigen hatten, haben doch in allen beteiligten Einrichtungen vergleichbare Entwicklungen stattgefunden. In allen Fachkräfte-Teams wurden und werden anhand der konkret zu bearbeitenden Themen pädagogische Kernfragen thematisiert, die das Bild vom Kind, die Gestaltung der pädagogischen Beziehung und das konkrete pädagogische Handeln betreffen. Partizipation verlangt – wie oben ausgeführt wurde –, das Kind als Subjekt wahrzunehmen, als Akteur der eigenen Entwicklung, als Ko-Konstrukteur der eigenen Bildung, als Träger eigenständiger Rechte. Partizipation erfordert, dem Kind als gleichwertigem Partner in einem offenen Dialog zu begegnen (und dennoch letztlich die Verantwortung für die so entstehenden Prozesse zu tragen). Das kommt angesichts der biografischen und beruflichen Vorerfahrungen vieler pädagogischer Fachkräfte einem Paradigmenwechsel gleich. Im Fortbildungskonzept „Die Kinderstube der Demokratie“ geht es im Kern darum, die konkreten Alltagsthemen der Fachkräfte aus dieser Perspektive in einem anderen Licht zu betrachten und alternative Handlungskonzepte zu erarbeiten.

Im Folgenden werden anhand konkreter Beispiele aus den sieben Modelleinrichtungen ausgewählte Aspekte dieser Auseinandersetzung mit Partizipation nach dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ im Hinblick auf einen Transfer in andere Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen vorgestellt.

3.1 Ev. Kindertagesstätte „Die Arche“ / Hörstel: Die Entstehung einer Kita-Verfassung

Die Ev. Kindertagesstätte „Die Arche“ in Hörstel arbeitet nach dem Ansatz des „offenen Kindergartens“. Das bedeutet, dass die Kinder in der „Arche“ außerhalb der Stammgruppenzeiten das ganze Haus mit seinen unterschiedlichen Funktionsräumen und den Angeboten, die die Fachkräfte dort für die Kinder vorbereiten, nutzen können. Die Mahlzeiten werden in einem großzügigen Bistro eingenommen. Diese konzeptionelle Ausrichtung bietet den Kindern viele Entscheidungsspielräume bezüglich der Gestaltung ihres Alltags in der Einrichtung. Zudem gibt es bereits seit einigen Jahren eine „Kindersprechstunde“, in der die Leiterin Kinder empfängt, die ihr ihre Sorgen und Nöte, aber auch Ideen und Wünsche mitteilen, die diese wiederum ins Fachkräfte-Team transportiert. Für die Fachkräfte stand es außer Frage, dass sie die Beteiligung am Modellprojekt nutzen wollten, um die Beteiligung der Kinder durch die Erarbeitung einer Kita-Verfassung weiter zu konkretisieren und auszuweiten. Die „Arche“ ist darüber hinaus ein Familienzentrum und pflegt ein gutes Verhältnis zu den Müttern und Vätern. Diese ermöglichten den Fachkräften sogar durch die Übernahme von Elterndiensten die vollständige Teilnahme an den Team-Tagen im Rahmen des Modellprojekts.

Das Fachkräfte-Team trat also an drei Team-Tagen als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Ziel solch einer Verfassunggebenden Versammlung ist es, eine Kita-Verfassung zu erarbeiten.

Eine Verfassung ist das zentrale Rechtsdokument eines Staates, einer Kommune oder einer Institution, in dem grundlegend festgelegt ist, wie diese Gemeinschaft organisiert ist und welche Rechte und Pflichten die einzelnen Mitglieder und die Organe des Staates, der Kommune oder der Institution haben. Das Grundgesetz beispielsweise garantiert den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland Grundrechte, bindet gleichzeitig die dort konstituierten Verfassungsorgane an die Verfassung als oberste Norm und begrenzt damit deren Macht über die Bürgerinnen und Bürger. Um diese Grundordnung zu gewährleisten, ist eine Änderung der Verfassung erschwert und teilweise sogar unzulässig. In einer Verfassunggebenden Versammlung in einer Kindertageseinrichtung soll ein vergleichbares Dokument entstehen, in dem die Rechte der Kinder für diese konkrete Einrichtung grundlegend festgelegt, die (Entscheidungs-)Macht der Erwachsenen entsprechend begrenzt, Gremien konstituiert und mit klaren Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden. Damit ist auch verbunden, dass die Fachkräfte die Selbstverpflichtung eingehen, die Verfassung zu beachten und nicht ohne weiteres wieder zu verändern. Zwar entsteht hier kein juristisch einklagbares Rechtsdokument, die Kita-Verfassung wird jedoch als neuer Bestandteil der pädagogischen Konzeption einrichtungsintern veröffentlicht, und die Rechte der Kinder werden damit durch die Kinder, die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte selbst moralisch einklagbar.

Um eine Kita-Verfassung für die Ev. Kindertagesstätte „Die Arche“ zu erarbeiten, sammelten die Fachkräfte zunächst in einer Kartenabfrage auf grünen und roten Karten die Themen, für die sie die (Mitentscheidungs-)Rechte der Kinder klären wollten, über die die Kinder also künftig mitentscheiden dürfen sollten (grüne Karten), bzw. über die sie nicht mitentscheiden dürfen sollten (rote Karten):

- die Gestaltung des eigenen Tagesablaufs
- die Tagesstruktur
- die Raumgestaltung
- Anschaffungen
- inhaltliche Planungen
- die Gestaltung gruppeninterner Angebote
- Regeln
- den Schutz des Kindes
- Hygiene
- Kleidung
- Mahlzeiten
- das Schlafen
- Beobachtung und Dokumentation
- die Wahl der Stammgruppe
- Personal

Zu manchen Themen gab es zunächst nur grüne (z.B. Raumgestaltung), zu anderen nur rote (z.B. Personal), zu einigen bereits grüne und rote Karten (z.B. Hygiene). Im Folgenden wurde genauer herausgearbeitet, was aus Sicht der Fachkräfte für oder gegen eine Beteiligung der Kinder an Entscheidungen in den

jeweiligen Themenbereichen sprach. Dabei ging es nicht darum, möglichst viele Rechte für die Kinder durchzusetzen, sondern den größtmöglichen Konsens unter den Fachkräften darüber herzustellen, welche Rechte sie den Kindern einräumen wollten. Das erforderte, dass die Fachkräfte Ängste, Vorbehalte und Bedenken gegenüber einer Beteiligung der Kinder an bestimmten Entscheidungen äußerten und deren Hintergründe gemeinsam reflektierten. Dabei stellte sich heraus, dass die Fachkräfte in kaum einem Themenbereich den Kindern pauschal Rechte zugestehen, bzw. verweigern wollten. Der Blick aufs Detail führte zu differenzierten Klärungen der (Mitentscheidungs-)Rechte der Kinder.



Zu Beginn der Auseinandersetzung über die Kinderrechte beim Thema „Raumgestaltung“ schienen sich die Fachkräfte einig, dass die Kinder über die Gestaltung sowohl der Innen- als auch der Außenräume mitentscheiden sollten. Ein (Mitentscheidungs-)Recht in einer Kita-Verfassung so pauschal zuzugestehen, bedeutet für die Fachkräfte – erstens – dass sie *keine* Entscheidung über die Gestaltung der Räume mehr treffen dürfen, ohne sich zuvor mit den Kindern darüber verständigt zu haben, und – zweitens – dass sie *jede* diesbezügliche Willensäußerung der Kinder ernsthaft aufgreifen und sich ergebnisoffenen Auseinandersetzungen darüber in den Beteiligungsgremien stellen müssen. Mit dieser Konsequenz vor Augen prüften die Fachkräfte noch einmal, welche Aspekte des Themenbereichs „Raumgestaltung“ sie bereit waren, wirklich ergebnisoffen zu verhandeln. Dabei kam heraus, dass sie die (Mitentscheidungs-)Rechte der Kinder über die Gestaltung der Räume insofern einschränkten, als diese nicht mitbestimmen sollten über die Gestaltung des Büros, der Mitarbeiter- und der Abstellräume, über die grundsätzliche Funktion der übrigen Räume etwa als Atelier oder Bistro sowie über die Auswahl der Wandfarben und der Bodenbelege. In allen weiteren Fragen der Raumgestaltung waren die Fachkräfte bereit, sich künftig stets mit den Kindern zu verständigen. Die Rechte, im Rahmen der Raumgestaltung auch über Neuanschaffungen mitzuentcheiden, wurden in einem anderen Paragraphen der Kita-Verfassung geklärt (Anschaffungen).

Im Gegensatz zum Themenbereich „Raumgestaltung“ waren sich die Fachkräfte beim Themenbereich „Personal“ zunächst einig, dass die Kinder hierzu gar keine (Mitentscheidungs-)Rechte erhalten sollten. Als auch dieser Bereich differenzierter betrachtet wurde, wurde allerdings deutlich, dass eine Einflussnahme auf Entscheidungen nicht nur mit inhaltlichen, sondern auch mit formalen Einschränkungen zugestanden werden kann. Die Fachkräfte konnten sich nach wie vor nicht durchringen, den Kindern *Mitentscheidungsrechte* in Personalfragen

zugestehen, obwohl sie ihnen durchaus zutrauten, für eine Entscheidung bedeutsame Rückmeldungen über potenzielle neue Mitarbeiterinnen abzugeben, wenn diese wie üblich zuvor in der Einrichtung hospitiert hätten. Sie hatten hingegen kein Problem, den Kindern das Recht zu gewähren, zur Auswahl neuer Mitarbeiterinnen *Empfehlungen* abzugeben, die die Fachkräfte verbindlich in ihre Entscheidungen mit einbeziehen würden, und sich zu verpflichten, ihre daraufhin gefällten Entscheidungen den Kindern mitzuteilen und zu begründen. Genauso räumten die Fachkräfte den Kindern im Weiteren das Recht ein, Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeiterinnen zu äußern. Auch diese wollen sie künftig in ihrer Dienstbesprechung aufgreifen, darüber entscheiden und den Kindern ihre jeweilige Entscheidung begründet mitteilen.

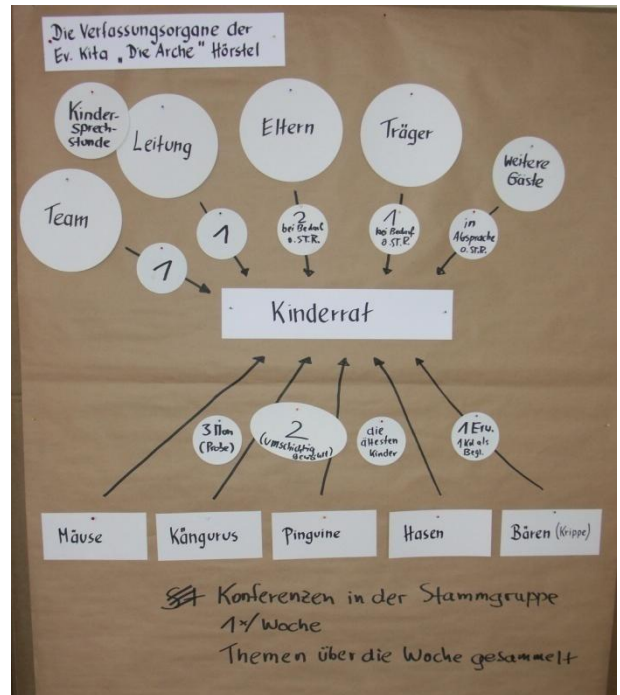
Den Themenbereich „Hygiene“ hatten die Fachkräfte bereits mit widersprüchlichen Äußerungen auf den grünen und roten Karten eingeführt. Es galt also zu klären, inwiefern die Kinder darüber selbst oder mitentscheiden sollten, ob und wann sie Zähne putzen oder Hände waschen, zur Toilette gehen oder gewickelt werden. Im Raum stand zu Beginn dieses Klärungsprozesses die provozierende Frage, ob Krippenkinder das Recht haben könnten, sich zu weigern, gewickelt zu werden. Zunächst äußerten sich die Fachkräfte amüsiert: Das ginge ja wohl gar nicht; und in der Regel ließen die Kinder sich auch gern wickeln. Zudem würden sie ihnen nach Möglichkeit die Wahl lassen, welche Fachkraft sie wickeln solle. Und doch gäbe es immer wieder einmal ein Kind, das sich – gefragt, ob es eine neue Windel haben wolle – demonstrativ abwenden und den Fachkräften „die kalte Schulter“ zeigen würde. Weigert sich ein Kind beharrlich, bleibt den Fachkräften nur die Wahl, (möglichst sanfte) Gewalt anzuwenden oder den Willen des Kindes zu respektieren. Die Fachkräfte stellten sich – das erste Mal gemeinsam – die Frage, wie sie solch eindeutigen Willensäußerungen eines Kindes begegnen wollten. Ist es zu verantworten, dem Kind die Entscheidung zuzugestehen, seine volle Windel umzubehalten? Müssen die Fachkräfte nicht aus gesundheitlichen Gründen für eine saubere Windel sorgen? Andererseits ist ein Windelwechsel ein äußerst intimer Eingriff in die Integrität des Kindes. Ist die Gefahr eines wunden Pos Grund genug, dies gegen den Willen des Kindes zu tun? Es widerstrebte den Fachkräften, (wenn auch nur sanfte) Gewalt anzuwenden, um ein Kind zu wickeln. Sie begannen differenziert abzuwägen, unter welchen Umständen sie meinten es rechtfertigen zu können, ein Kind gegen seinen ausdrücklichen Willen zu wickeln. Dies – so befanden sie – sei der Fall, wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen würden oder wenn die Fachkräfte eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen oder eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchten würden. In allen anderen Fällen wollten sie künftig eine abweisende Willensäußerung eines Kindes zum Wickeln respektieren – und dies gegebenenfalls auch den Müttern oder Vätern gegenüber vertreten. Die Eltern konnten während eines gut besuchten Elterninformationsabends dafür gewonnen werden, dass ihre Kinder in der „Arche“ künftig derart ernst genommen werden sollten.

Diese knapp umrissenen Beispiele deuten an, welche intensive und differenzierte Klärungsprozesse in dieser ersten Phase einer Verfassungsgebenden Versammlung in einem Fachkräfte-Team stattfinden. Zu den von den Fachkräften eingebrachten Themen zu konsensualen Beschlüssen zu gelangen, löst in der Regel klärende

Teamentwicklungsprozesse aus und führt zu klar umrissenen (Mitentscheidungs-)Rechten der Kinder.

In der zweiten Phase einer Verfassungsgebenden Versammlung in der Kindertageseinrichtung geht es darum, die Strukturen zu bestimmen, die nötig sind, damit die Kinder ihre neuen Rechte wahrnehmen können. Es geht darum, Gremien zu entwickeln, in denen Entscheidungen für die ganze Einrichtung getroffen werden können, aber auch Gremien, die allen Kindern die Chance bieten, sich dort einzubringen, sich eine Meinung zu anstehenden Entscheidungen zu bilden und sie zu äußern. Das können offene Formen sein wie Kinderversammlungen in einzelnen Gruppen oder in der ganzen Einrichtung oder Kinderkonferenzen, an denen jeweils die Kinder und Erwachsenen teilnehmen, die sich gerade von einem Thema betroffen fühlen. Das können aber auch repräsentative Gremien sein wie Kinderräte oder Kinderparlamente, in denen einzelne Kinder, die z.B. durch Wahlen dazu legitimiert wurden, für alle Kinder Entscheidungen fällen. Dazu können weitere Gremien entstehen wie etwa Ausschüsse, die für bestimmte Themenbereiche oder Fragestellungen zuständig sind. Es muss geklärt werden, welche Befugnisse die jeweiligen Gremien erhalten sollen, wer wie in den Gremien vertreten sein soll, wie

Gremienvertreterinnen gewählt oder ausgewählt werden sollen, wann, wo, wie lange und wie oft die Gremien tagen sollen, wer die Sitzungen leiten und wer die Kinder unterstützen soll, wie eine Tagesordnung entsteht, wie Entscheidungen gefällt werden sollen, wie die Ergebnisse festgehalten werden sollen und wie der Transfer der Ergebnisse zu den Kindern und Erwachsenen erfolgen soll, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben. Die nebenstehende Grafik dokumentiert, wie das Fachkräfte-Team der Ev. Kindertagesstätte „Die Arche“ diese Fragen für seine Einrichtung beantwortete.



So legen die Fachkräfte neben den Inhalten und Grenzen auch die Gremien und Verfahren der institutionalisierten Kinderbeteiligung sehr differenziert fest. Das schafft in der Folge Klarheit für alle Beteiligten, wenn sich die Fachkräfte zunächst mit den Eltern über ihren Entwurf einer Kita-Verfassung verständigen und im Anschluss daran die Partizipationsrechte mit den Kindern zur Anwendung bringen. Die Verfassungsgebende Versammlung endet an dieser Stelle mit der Erstellung eines Handlungsplans für die Erarbeitung und Verabschiedung einer schriftlich formulierten Kita-Verfassung und die Einführung der Gremienarbeit.

Auch in der AWO Kindertagesstätte „Flohkiste“ in Borgholzhausen und im Standort Sterkrade-Nord der Kita Löwenzahn e.V. in Oberhausen wurden auf diese Weise Kita-Verfassungen erarbeitet. Die Verfassungstexte sind im Anhang dokumentiert.

3.2 AWO Kindertagesstätte „Flohkiste“ / Borgholzhausen: Die Suche nach den Grenzen der Partizipation

In der AWO Kindertagesstätte „Flohkiste“ in Borgholzhausen werden 80 Kinder in einer Krippengruppe, einer alterserweiterten Gruppe mit Kindern im Alter von 2-6 Jahren und zwei Elementargruppen betreut. Das Fachkräfte-Team hatte sich im Anschluss an eine Fortbildung zur Gewaltprävention bereits seit längerem aktiv mit gewaltfreier Erziehung auseinandergesetzt, ein Deeskalationstraining absolviert und sich um einen respektvollen und achtsamen Umgang mit den Kindern bemüht. Im Modellprojekt wollten die Fachkräfte diese Ansätze von Partizipation auf der Beziehungsebene durch die Erarbeitung einer Kita-Verfassung auch strukturell verankern. Auch die „Flohkiste“ ist ein Familienzentrum und unterhält im Allgemeinen gute Beziehungen zu den Müttern und Vätern der Kinder.

Während der Einführung der Kita-Verfassung loteten die Fachkräfte die Grenzen der Partizipation sehr feinfühlig aus. Sie hatten in ihrer Kita-Verfassung an verschiedenen Stellen Grenzen der Mitentscheidungsrechte der Kinder benannt. Sie hatten sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, uneingeschränkt zu entscheiden und zu handeln, wenn aus ihrer Sicht für die Kinder unübersehbare körperliche oder psychische Gefahren bestehen oder wenn die Fachkräfte eine akute Gefährdung der Gesundheit eines Kindes befürchten. Das – so meinten sie – gebiete ihnen die Fürsorgepflicht, die sie gegenüber den Kindern hätten. Diese Formulierungen gaben ihnen die Sicherheit, dass sie jederzeit einschreiten könnten, wenn die Selbstbestimmung der Kinder zu Situationen führen sollte, die die Fachkräfte womöglich nicht mehr verantworten könnten.

Innerhalb dieser Grenzen waren sie bereit, den Kindern sehr weitgehende Selbstbestimmungsrechte einzuräumen – beispielsweise in Bezug auf die Kleidung, die die Kinder in den Räumen und im Außengelände der Einrichtung tragen. Indem sie nicht mehr dafür sorgen wollten, dass alle Kinder unabhängig von ihrem individuellen Wärmeempfinden in jeder Lage gleichermaßen „verpackt“ werden, wollten sie den Kindern ermöglichen zu lernen, welche Kleidung für sie für welche Situation die individuell richtige ist. So gestanden sie mit Ausnahme der Krippenkinder allen Kindern zu, selbst zu entscheiden, wie sie sich beim Spielen im Außengelände kleiden. Lediglich bei feuchter Witterung sollten die Kinder dabei gegebenenfalls Auflagen der Erwachsenen beachten müssen.

Die Reflexionen über die Selbstbestimmungs- und Selbsterfahrungsrechte der Kinder bezüglich ihrer Kleidung führten dazu, dass die Fachkräfte sich auch in Situationen, in denen sie sich die Entscheidungshoheit bewahrt hatten, anders verhielten als zuvor. Zwar ließen sie es nicht zu, als beispielsweise einige Krippenkinder unbedingt barfuß in den Schnee hinaus wollten; aber anstatt lediglich ihre Macht einzusetzen, um den Kindern warme Schuhe anzuziehen, holten sie den Schnee in einer großen Schüssel ins Haus hinein und ermöglichten den Kindern, ihre nackten Füßen hineinzustecken, bis die Kälte ihnen unangenehm

wurde. Nach dieser Erfahrung wollte keines der Kinder mehr barfuß in den Schnee hinaus.



Weniger leicht ließ sich folgende Situation auflösen: Es lag immer noch Schnee und war recht kalt. Eine Fachkraft war mit ihrer Gruppe im Außengelände, als einige Jungen begannen, sich bis aufs Unterhemd auszuziehen. Die Fachkraft hatte beobachtet, dass die Jungen immerzu in Bewegung waren. Sie sprach sie an, ob ihnen im Unterhemd wirklich warm genug sei und fragte, ob sie einmal ihre Haut im Nacken befühlen dürfe. Als sie feststellte, dass die Jungen warm waren, war sie beruhigt und akzeptierte deren Entscheidung. Sie überprüfte jedoch in kurzen Abständen immer wieder die Hauttemperatur der Jungen.

Derweil bemerkte eine andere Kollegin, als sie aus dem Fenster ihres Gruppenraums hinausblickte, wie die Jungen im Unterhemd über das schneebedeckte Außengelände tobten. Ihr blieb – wie sie anschließend berichtete – „beinahe das Herz stehen“. Sie sah die Gesundheit der Jungen unter diesen Umständen als akut gefährdet an und fragte sich zugleich, wie sie diese Situation gegebenenfalls den Müttern und Vätern gegenüber vertreten sollte.

Die Fachkräfte waren ratlos, wie sie mit solch einer Situation umgehen wollten. Sie hatten den Kindern das Recht zugestanden, auch beim Spielen im Außengelände selbstbestimmt über ihre Kleidung zu entscheiden – solange die Fachkräfte ihre Gesundheit nicht für akut gefährdet hielten. Sie hatten nicht damit gerechnet, dass sie eine Situation so eklatant unterschiedlich bewerten würden. Doch so etwas passiert im Alltag immer wieder.

Die strukturelle Verankerung von Kinderrechten in einer Kita-Verfassung schafft die Grundlage für einen demokratisch geregelten Alltag zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern in einer Kindertageseinrichtung. Obwohl die Rechte, die den Kindern in der Einrichtung grundsätzlich zustehen, in der Kita-Verfassung zum Teil recht detailliert beschrieben werden, gibt es doch im alltäglichen Zusammenleben immer wieder Umstände, die einer Regelung bedürfen, aber in der Verfassung nicht thematisiert sind.

Die Verfassung eines Staates konkretisiert sich in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Kita-Verfassungen konkretisieren sich entsprechend in Regeln und dem Umgang mit Regelbrüchen. Das in fast allen Kita-Verfassungen formulierte Recht der Kinder, über Regeln mitzuentcheiden, spielt daher eine besondere Rolle für eine demokratische Gestaltung von Kindertageseinrichtungen. Dennoch behalten sich die Fachkräfte in einigen in der Kita-Verfassung ausgewiesenen Bereichen vor, Regeln ohne Rücksprache mit den Kindern zu erlassen (z.B. wenn sie Gefahrensituationen oder Gesundheitsgefährdungen ausmachen). Doch was passiert, wenn die Fachkräfte solche Situationen – wie in dem oben beschriebenen Beispiel – unterschiedlich einschätzen?

Die Fachkräfte der AWO Kindertagesstätte „Flohkiste“ kamen zu dem Schluss, dass jede Kollegin, die eine Situation als zu gefährlich oder gesundheitsgefährdend einschätzt, zunächst das Recht und die Pflicht hat, die Situation zu beenden. Sollte sich nämlich später dadurch, dass ein Kind Schaden gelitten hätte, herausstellen, dass ihre Einschätzung richtig gewesen, sie aber dennoch nicht eingeschritten wäre, wäre dies eine schwerwiegende Verletzung ihrer Fürsorgepflicht. Um jedoch einer willkürlichen Aushöhlung der Kinderrechte mittels des Arguments der Gefahrenabwehr entgegenzuwirken, beschlossen die Fachkräfte weiterhin, dass die Fachkraft ihr Verhalten anschließend in einem öffentlichen Diskurs im Fachkräfte-Team und mit den Kindern rechtfertigen und der Kritik der Kolleginnen und der Kinder aussetzen müsse. Aus dieser Auseinandersetzung könnten wiederum neue Regeln für den Umgang mit vergleichbaren Situationen hervorgehen.

3.3 Kita Löwenzahn e.V. – Standort Sterkrade Nord / Oberhausen:

Die Beteiligung der Kinder an der Gestaltung ihrer eigenen Bildungsprozesse

Die Kita Löwenzahn e.V. in Oberhausen legt Wert darauf, dass die pädagogische Arbeit an ihren drei Standorten einem gemeinsamen Konzept folgt. Der Träger hatte den Standort Sterkrade-Nord auserkoren, im Modellprojekt partizipative Strukturen zu erproben, deren konzeptionelle Verankerung und Transfer auf die anderen Standorte im Anschluss an das Modellprojekt überprüft werden sollten.

Der Träger hat ein sehr ambitioniertes Bildungskonzept entworfen. Die Kinder werden an den einzelnen Standorten jeweils in zwei sogenannten Phasen in unterschiedlichen Häusern betreut. Kinder im Alter von 2-4 Jahren gehören zur Phase 1, Kinder im Alter von 4-6 Jahren zur Phase 2. Die räumliche Trennung in zwei Häuser stand während des Modellprojekts im Standort Sterkrade-Nord noch bevor. Der Tag beginnt in den jeweiligen Phasen mit den Morgenkreisen. Die Morgenkreise sind innerhalb der Phasen altersgemischt und bestehen aus circa 15 Mädchen und Jungen und ihrer jeweiligen Bezugserzieherin. Im Anschluss an die Morgenkreise erwarten die Kinder im Rahmen der offenen Arbeit vielfältige Angebote. Neben dem sogenannten Sing- und Spielkreis und dem Turnen gibt es während des Freispiels weitere wechselnde Angebote. Für die Kinder der Altersstufe 2 (3-4 Jahre) werden zudem wöchentlich Forschergruppen angeboten, für die Kinder der Stufen 3 (4-5 Jahre) und 4 (5-6 Jahre) altershomogene Projektgruppen.

Darüber hinaus gibt es im Jahresverlauf eine Reihe von Events wie Waldwochen, Übernachtungen und Freizeiten.

Die Teilnahme am Morgenkreis, am Sing- und Spielkreis, am Turnen, an einer Forscher- bzw. an einer Projektgruppe, sowie an den Events war für die Kinder obligatorisch. Die Fachkräfte waren zudem gehalten, etwa in den Morgenkreisen oder im Sing- und Spielkreis bestimmte Inhalte und Themen einzubringen.

Bei der Erarbeitung einer Kita-Verfassung für den Standort Sterkrade-Nord standen die Fachkräfte nun vor der Frage, inwiefern sie den Kindern angesichts ihres Bildungskonzepts das Recht zugestehen konnten und wollten, darüber selbst oder mit zu bestimmen, wie sie ihren jeweiligen Tag gestalten und mit welchen Themen und Inhalten sie sich auseinandersetzen. Sollten sie ihnen weiterhin die Auseinandersetzung mit vielfältigen, wechselnden Bildungsthemen zumuten oder ihnen mehr Zeit und Raum zugestehen, in einer anregungsreichen Umgebung (wie die Räume der Kita Löwenzahn-Standorte sie ohne Frage darstellen), ihren eigenen Interessen in ihren eigenen Zeiträumen nachzugehen? Mit dieser Frage war die Frage nach dem Bildungsverständnis der Fachkräfte aufgeworfen: Wie funktioniert frühkindliche Bildung und was können und sollten pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen dazu beitragen?

Im 12. Kinder- und Jugendbericht werden partizipative Bildungskonzepte als konzeptionelle Grundlage eines zukunftsorientierten öffentlich verantworteten Bildungssystems dargestellt (BMFSFJ 2005, S. 540 ff.). Die Bildungspläne der Länder einschließlich des Entwurfs der „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ (MGFFI 2010) greifen diese Forderung auf. Den Grundriss solch eines partizipativen Bildungskonzepts haben wir in Abschnitt 2.1 entwickelt (vgl. vertiefend Hansen/ Knauer/ Sturzenhecker 2011).

Die Fachkräfte im Standort Sterkrade-Nord der Kita Löwenzahn entschieden sich diesbezüglich, die Vorgaben des Trägers fortan etwas weniger eng zu interpretieren, als sie das bisher getan hatten: So billigten sie den Kindern beispielsweise in einigen Fällen das Recht zu selbst zu entscheiden, ob sie an den jeweiligen Angeboten teilnehmen wollen, verpflichteten sich aber gleichzeitig, die Kinder zur Teilnahme zu motivieren ohne sie zu manipulieren.

Zwischen der Motivation und der Manipulation junger Kinder liegt nur ein schmaler Grat. Kinder werden von Erwachsenen – vielfach suggestiv – dazu manipuliert, ein gewünschtes Verhalten zu zeigen. Dazu bedarf es aufgrund der großen Kooperationsbereitschaft der Kinder oft nicht viel. Ein Blick kann genügen, um Kinder zu bewegen, der erwachsenen Bezugsperson zu Liebe ihr Widerstreben aufzugeben und das zu tun, was sie von sich aus gar nicht wollen. Motivation dagegen vermittelt Kindern zwar die Begeisterung der Erwachsenen für etwas und versucht sie ebenfalls auf die Kinder zu übertragen, überlässt aber ihnen die Entscheidung darüber, was sie tun wollen. Damit nun Motivation nicht unbeabsichtigt zu Manipulation wird, muss dieser feine Unterschied jungen Kindern gegenüber in aller Regel explizit und überzeugend ausgesprochen werden, da er ihnen sonst leicht entgeht: „Ich finde das ganz toll, aber du musst selbst für dich entscheiden, wie du das findest und ob du da mitmachen möchtest.“

Wir kommen in Abschnitt 3.8 noch einmal darauf zurück, was ihre diesbezügliche Entscheidung für die Fachkräfte im Verhältnis zum Träger bedeutete.

3.4 Kita Löwenzahn e.V. – Standort Sterkrade-Nord / Oberhausen und Ev. Kindertagesstätte „Die Arche“ / Hörstel: Die Gestaltung von Dialogen

Demokratische Partizipation von Kindern in Kindertageseinrichtungen zielt immer auf eine Beteiligung der Kinder an Entscheidungen der pädagogischen Fachkräfte. Partizipation beginnt daher in den Köpfen der Erwachsenen. Sie müssen bereit sein, Kindern Rechte zuzugestehen und Macht mit ihnen zu teilen. Eine strukturelle Verankerung von Kinderrechten in einer Verfassunggebenden Versammlung schafft dafür die nötige (Rechts-)Sicherheit bei allen Beteiligten. Eine dialogische Grundhaltung der Fachkräfte ermöglicht überdies die Gestaltung respektvoller pädagogischer Beziehungen. Dadurch ist jedoch noch nicht hinreichend sichergestellt, dass tatsächlich eine umfassende partizipative Alltagskultur im Sinne des Konzepts „Die Kinderstube der Demokratie“ entsteht.

Es kann nämlich durchaus passieren, dass Kinder in Kinderkonferenzen schweigen oder sich scheinbar uninteressiert abwenden, dass sie lediglich die Beiträge ihrer Vorredner wiederholen oder dass sie ihre Stimmabgabe offensichtlich nur an der Entscheidung ihrer Freunde orientieren. Das wird dann oftmals fälschlicherweise als mangelnde Partizipationsfähigkeit der Kinder interpretiert. In der Regel deuten solche Verhaltensweisen der Kinder aber eher auf methodische Fehler der Erwachsenen hin.

Für Kinder stellen Partizipationsprozesse in Kindertageseinrichtungen zunächst immer eine neue Herausforderung dar. Sie müssen erst lernen, sich hier zu beteiligen. Sie lernen dies am besten, wenn sie an realen und für sie bedeutsamen Entscheidungen beteiligt werden. Für die Fachkräfte bedeutet das, dass sie nicht nur den Kindern Beteiligungsrechte einräumen, sondern auch die Beteiligungsprozesse so gestalten müssen, dass die Kinder tatsächlich mitentscheiden (lernen) können (vgl. Knauer/Brandt 1998, S. 174 ff.). Funktioniert dann ein Partizipationsprozess nicht wie geplant, sollte folglich zunächst das didaktisch-methodische Vorgehen der Fachkräfte hinterfragt werden und nicht die Partizipationsfähigkeit der Kinder.

Sowohl die Fachkräfte aus der Kita Löwenzahn als auch ihre Kolleginnen aus der „Arche“ nahmen ihre ersten Gremiensitzungen auf Video auf. Den Fachkräften fiel trotz der insgesamt gelungenen Beteiligungsprozesse beim Betrachten ihres eigenen Moderationsverhaltens auf, wie sehr sie immer wieder die Abläufe bestimmten und die Kinder unbewusst beeinflussten und lenkten. Mit Kindern einen Dialog auf Augenhöhe zu inszenieren, sich an sie als Subjekte und gleichwertige Partner zu wenden, denen die Erwachsenen zutrauen und zumuten, zu verstehen und sich selbst auszudrücken, ist nicht einfach und muss in der Regel auch von pädagogischen Fachkräften erst gelernt werden.

So wirkte die Sprache der Erwachsenen manchmal etwas gekünstelt, wenn beispielsweise eine Fachkraft sich im Gespräch mit den Kindern mit einer Frage an

ihre Kollegin wandte: „Du, weißt du, was mir gerade auffällt?“ Obwohl sie den Kindern etwas mitteilen wollte, machte sie sie durch diese rhetorische Form zu unbeteiligten Zuhörern. Ähnlich erging es den Kindern, als sie gebeten wurden, einer Fachkraft, die am Vortag nicht da gewesen war, zu berichten, was sie besprochen und entschieden hatten, und die Kollegin, die sie begleitet hatte, sie immerzu nach Geschehnissen fragte, an denen sie doch selbst beteiligt gewesen war. Den Fachkräften wurde deutlich, dass es für die Kinder echter und authentischer gewesen wäre, wenn die Fachkraft, die tatsächlich nicht wusste, was am Vortag geschehen war, sich direkt an die Kinder gewandt hätte.

In der Kita Löwenzahn ging es während dieser Dialoge um die Planung der alljährlichen Übernachtung in der Einrichtung. Die Fachkräfte besprachen, visualisierten und entschieden mit den Kindern, wer an der Übernachtung teilnehmen wollte, was jedes Kind dafür mitbringen müsse, was es zu essen geben sollte, was während der Übernachtung unternommen werden sollte, was dafür vorbereitet werden musste und wer wofür die Verantwortung übernehmen wollte (wer z.B. Eltern dafür gewinnen würde, den Stockbrotteig auf den Stöckern zu befestigen).

Auch die jüngsten Kinder der Phase 1 wurden daran beteiligt, zu entscheiden, welches Gericht während ihrer Übernachtung als Abendessen zubereitet werden sollte. Die einzelnen Vorschläge wurden durch Fotos visualisiert und die Kinder stimmten mit Hilfe von Muggelsteinen ab. Nach dem Auszählen fasste die moderierende Fachkraft das Ergebnis zusammen: „Also kochen wir bei der Übernachtung Spaghetti.“ „Und Pommes“, ergänzte prompt ein Mädchen. Sie hatte offensichtlich nicht nachvollzogen, dass sie gerade durch die Abgabe ihrer Muggelsteine eine Auswahl aus den visualisierten Vorschlägen treffen sollten.

Solche Missverständnisse entstehen während der ersten Beteiligungsverfahren, an denen Kinder teilnehmen, immer wieder einmal. Den Kindern sind die Verfahren neu und die abstrakte Einführung der Erwachsenen ist für sie oftmals kaum verständlich. Sie lernen erst, wie beispielsweise Abstimmungsverfahren funktionieren, wenn sie sie tatsächlich erleben. Ihr Verständnis des Verfahrens kann aber durch eine Konkretisierung und Veranschaulichung der abstrakten Vorgänge unterstützt werden. In diesem Fall hätte das Mädchen vielleicht besser verstanden, dass nur das gekocht werden soll, was die meisten Muggelsteine erhalten hat, wenn beispielsweise die Bilder der anderen Gerichte, die weniger Punkte hatten, entfernt worden wären oder das Siegerbild in einen vorbereiteten Siegerkranz gehängt und als Gewinner bejubelt worden wäre.



Bei den älteren Kindern der Phase 2 äußerte ein Mädchen, dass sie noch nicht wisse, ob sie im Kindergarten übernachten wolle. Die Fachkräfte nahmen ihre Aussage zur Kenntnis, ohne weiter darauf einzugehen. Solche Beiträge der Kinder sollten aber in der Regel mehr Beachtung finden. Die Unentschlossenheit des Mädchens bot nämlich auch die Chance zu einem Dialog: Was spricht denn aus ihrer Sicht für und was gegen eine Übernachtung? Ein Austausch darüber kann nicht nur ihr zu einer Entscheidung verhelfen, sondern bietet auch anderen Kindern die Möglichkeit, das Für und Wider gründlich abzuwägen, wenn das scheinbar individuelle

Problem eines Kindes zu einem Thema der Gruppe wird. Und die Erwachsenen können dabei viel über die Kinder und ihre Empfindungen erfahren.

Als ein Mädchen einen Vorschlag machen wollte, was gekocht werden könnte, wendete die moderierende Fachkraft zunächst ein, dass sie sich doch entschieden habe, nicht im Kindergarten zu übernachten, und fragte dann recht suggestiv weiter, ob sie denn im Kindergarten übernachten würde, wenn es etwas zu essen gäbe, was sie gern möge. Weniger suggestiv hätte die Fachkraft den scheinbaren Widerspruch aufdecken können, indem sie nachgefragt hätte, ob das Mädchen helfen wolle, etwas Leckeres auszusuchen, obwohl sie gar nicht mit übernachten wolle – oder ob sie vielleicht nur zum Essen kommen wolle. Wieder hätte sich auf diese Weise eine Chance für einen Dialog über die möglichen Bedenken des Kindes ergeben, der auch den Meinungsbildungsprozess der übrigen noch unentschlossenen Kinder hätte voranbringen können.

In der Ev. Kindertagesstätte „Die Arche“ in Hörstel empfanden die Fachkräfte insbesondere die Sitzungen des Kinderrates, an dem gewählte Delegierte aus den Stammgruppen und aus dem Fachkräfte-Team teilnahmen, als langatmig, wenig spontan und für alle Beteiligten sehr anstrengend. Das Video offenbarte, dass die moderierende Fachkraft sich streng an das formal geplante Prozedere gehalten hatte: Sie hatte eine Anwesenheitsliste geführt, mit den Kindern eine Tagesordnung zusammengestellt, alle Punkte nacheinander abgearbeitet, die Ergebnisse protokolliert, vorgelesen und bestätigen lassen und war auch mit den spontanen Mitteilungen der Kinder in dieser Weise verfahren.

Die Analyse des Videos veranschaulichte: Die Strukturen müssen den Menschen dienen, nicht die Menschen den Strukturen. Die Fachkräfte beschlossen daher:

Sitzungen können unterbrochen oder vertagt werden, wenn es die aktuelle Situation erfordert. Dafür sollte allerdings nicht die Fülle an anderen Aufgaben der Erwachsenen ausschlaggebend sein. Sie müssen verbindlich dafür sorgen, dass die Gremiensitzungen stattfinden können.



Auch Gremiensitzungen mit Kindern haben einen formellen und einen informellen Teil. Dem informellen Teil sollte soviel Raum gegeben werden, dass die spontanen Mitteilungen der Kinder achtsam aufgenommen werden. Dennoch sollten die moderierenden Erwachsenen – wenn es denn geht – immer wieder sanft zum formellen Teil zurückführen.

Der informelle Teil wird in der Regel nicht protokolliert. Ggf. wird ein wichtiges Thema in einem Ideenspeicher festgehalten.

Die informellen Themen aus den Kinderkonferenzen in den Stammgruppen sollten nicht als Auftrag der Delegierten in den Kinderrat getragen werden. Wenn diese Themen für die Kinder wichtig genug sind, werden sie sie auch dort spontan einbringen. Die Delegierten nehmen in erster Linie Themen mit, die die Gruppenkonferenz nicht allein entscheiden kann.

3.5 Städtische Tageseinrichtung für Kinder „Regenkamp“ / Herne: Die Beteiligung der Kinder an Planungen und Problemlösungen

Die Städtische Tageseinrichtung für Kinder „Regenkamp“ in Herne ist als offene Kindertageseinrichtung konzeptioniert, in der die Kinder Eigeninitiative und Selbständigkeit täglich aufs Neue erleben und erlernen können, indem sie sich entscheiden, in welchem Bereich rund um die Spielstraße im Zentrum der Einrichtung sie spielen und arbeiten möchten. Das Fachkräfte-Team mutete sich zu, im Rahmen des Modellprojekts gleich vier Partizipationsprojekte zu planen und durchzuführen, in denen sie die Kinder an Planungen und Problemlösungen im Alltag beteiligen wollten. Dabei sollte es um die „Einrichtung einer Sprachwerkstatt“, die „Produktion von Nachtisch“ und die „Planung und Durchführung eines Zirkusprojekts“ gehen. Auf das vierte Projekt zur „Information über den Tagesablauf“ gehen wir in Abschnitt 3.8 gesondert ein.

Projekt: Einrichtung einer Sprachwerkstatt

Das Projekt „Einrichtung einer Sprachwerkstatt“ sollte das Ziel verfolgen, in einem bereits ausgewählten Raum eine Sprachwerkstatt als Funktionsbereich zu installieren, der nicht nur der spezifischen Sprachförderung dient, sondern für alle Kinder offen steht. Dazu sollten aus der ganzen Einrichtung geeignete Materialien zusammengetragen, der Raum gestaltet, Zuständigkeiten, Regeln und Öffnungszeiten festgelegt werden. Die Fachkräfte brachen dieses Beteiligungsprojekt jedoch bereits während der Planungsphase ab, da sie feststellten, dass ihre inhaltliche Planung der Sprachwerkstatt bereits so weit fortgeschritten war, dass es keine nennenswerten Mitentscheidungsspielräume für die Kinder mehr gab. Nach einer selbstkritischen Überprüfung ihrer Bereitschaft, die bereits entwickelten Gestaltungspläne noch einmal zur Disposition zu stellen, gestanden sie sich ein, dass sie dazu nicht bereit waren.

Ein Partizipationsprojekt beginnt damit, dass Kinder oder Erwachsene ein potenzielles Projektthema benennen und daraus ein oder mehrere konkret angestrebte Projektziele abgeleitet werden. Der erste Prüfstein, ob ein Projektthema sich als Thema für ein Beteiligungsprojekt eignet, ist die Frage nach den Entscheidungsspielräumen, die diese Zielformulierung den Kindern eröffnet. Die „Einrichtung einer Sprachwerkstatt“ bietet viele Möglichkeiten, die Kinder zu beteiligen – sofern die beteiligten Erwachsenen sich auf ergebnisoffene Aushandlungsprozesse einlassen können. Die Fachkräfte der Kita „Regenkamp“ waren ehrlich genug, zu bekennen, dass sie bereits zu genaue Vorstellungen von der Einrichtung der Sprachwerkstatt hatten, um diese noch einmal in Frage stellen zu lassen. Dadurch vermieden sie ein pseudodemokratisches Projekt, in dem den Kindern fälschlicherweise vorgegaukelt worden wäre, dass sie etwas mitzuentcheiden hätten. So blieb den Fachkräften die Möglichkeit, die Kinder genau darüber zu informieren, was sie vorhatten, und ihnen anzubieten, ihnen bei der Gestaltung der neuen Sprachwerkstatt zur Hand zu gehen – ohne allerdings darauf noch entscheidenden Einfluss nehmen zu können. Gut informiert zu sein, über das, was geschehen soll, und sich frei entscheiden zu können, ob man dabei mitmachen will, stellt bereits einen Minimalstandard von Partizipation dar.

Projekt: Produktion von Nachtisch

Das Projekt zur „Produktion von Nachtisch“ entstand aus einer allgemeinen Unzufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte mit der Essenssituation in der Einrichtung. Die durch das KiBiz veränderten Betreuungsangebote hatten dazu geführt, dass für deutlich mehr Kinder ein Mittagessen bereit gestellt und Geschirr gespült werden musste, als die Infrastruktur der Einrichtung in gewohnter Weise hätte bewerkstelligen können. Für die Kinder machte sich das vor allem daran bemerkbar, dass es nicht mehr täglich Nachtisch gab, was sie häufig beklagten.

Dieses Problem wollten die Fachkräfte in einem Beteiligungsprojekt gemeinsam mit den Kindern lösen. Das Projekt verlief zwar zunächst erfolgreich, führte aber vorerst noch nicht zu der beabsichtigten Verstetigung und damit zu einer dauerhaften Lösung des Problems. Gründe dafür lagen auch in der didaktischen Gestaltung des Projektverlaufs. Diese Schwierigkeiten wären jedoch sicher zu beheben gewesen, wenn nicht gleichzeitig das sich parallel entwickelnde Zirkus-Projekt alle anderen Aktivitäten in der Einrichtung aufgesogen hätte.

Die Fachkräfte informierten die Kinder während der morgendlichen Vollversammlung, dem sogenannten „Blitzlicht“, darüber, dass die Küchenkräfte es nicht mehr schaffen würden, Nachtisch zuzubereiten und luden alle Kindergruppen ein, Delegierte in eine Projektgruppe zu entsenden, die sich dieses Problems annehmen und Nachtisch für alle Kinder herstellen sollte. Um dieses Ziel zu erreichen, wollten sie zunächst mit den Kindern sammeln, was alles als Nachtisch infrage kommen könnte. Diese Ideen sollten durch Fotos oder Zeichnungen für die Kinder erkennbar visualisiert werden, um anschließend daraus einen Nachtisch auszuwählen, mit dem die Produktion begonnen werden sollte. Die Kinder sollten den Einkauf der Zutaten und die Herstellung des ersten selbstgemachten Nachtischs planen und durchführen.

Befragt, welche Ideen für einen leckeren Nachtisch sie hätten, nannten die Kinder in der Projektgruppe anfangs nur die Dessertvarianten, die sie aus der Einrichtung kannten, sowie einige „Kinderprodukte aus der Werbung“. Um eine breitere Palette an Möglichkeiten in Betracht ziehen zu können, brauchten die Kinder also Anregungen. Es wurden Kochbücher gewälzt, es wurde im Internet geforscht, die Delegierten befragten die Kinder in ihren Gruppen und ihre Eltern. So kamen nach und nach eine ganze Reihe von Nachtischideen zusammen: Eis, Wackelpudding, Obstsalat, Tiramisu, Pfannkuchen, Apfelmus und vieles mehr. Als ein Kind „Kuchen“ vorschlug, rutschte einer Erzieherin heraus, dass Kuchen doch kein Nachtisch sei. Doch die Kinder ließen sich nicht beirren. Der Kuchen kam mit auf die Liste.

Zwischendurch musste die Frage geklärt werden, wie das Projekt heißen solle. Die Fachkräfte hatten bislang vom „Essensprojekt“ gesprochen. Einige Kinder waren aber der Meinung, dass Nachtisch kein Essen sei und dass das Projekt daher „Nachtischprojekt“ heißen müsse. Die Frage wurde besprochen, letztlich wurde abgestimmt und es blieb beim Titel „Essensprojekt“.

Die Ideensammlung wurde auf einem Plakat visualisiert; und die Kinder bestanden darauf, dass dieses gut sichtbar im Eingangsbereich aufgehängt wurde, um alle über dieses Zwischenergebnis zu informieren.

Die Projektgruppe stimmte ab, mit welchem Nachtisch sie die Produktion eröffnen wollte. Die Kinder wollten einen Kuchen backen. Nun galt es wiederum zu sammeln, welche Kuchen infrage kommen könnten, und wieder zu entscheiden, welchen Kuchen sie backen wollten. Es sollte ein Schokoladenkuchen werden. Die Kinder wollten nun endlich anfangen zu backen. Aber zuvor mussten sie noch die Zutaten besorgen. Sie studierten die Zutatenliste im Rezept, inspizierten die Vorratskammer in der Küche und erstellten eine Liste der fehlenden Zutaten, die sie noch einkaufen mussten. Vom ersten Treffen der Projektgruppe bis zum Einkauf waren fast drei Wochen vergangen, in der die Gruppe sich fast täglich getroffen hatte. Als sich ein Kind beklagte, es wolle auch mal wieder spielen, sprach es aus, was wohl viele empfanden: Die Planung war zu langatmig verlaufen; es war (zu) viel geredet und (zu) wenig gehandelt worden. Doch mit dem Einkauf der Zutaten und der Herstellung des Kuchens kehrte auch die Freude am Projekt zurück. Es wurden sogar zwei Kuchen gebacken: ein Jungen-Kuchen und ein Mädchen-Kuchen.

Bei der Planung und Herstellung des nächsten Nachtisches werteten die Fachkräfte die Erfahrungen des ersten Projektdurchlaufs aus, indem sie den Projektverlauf straffer planten. Diesmal folgten sie einem – wie sich herausstellte – (zu) eng gesteckten Wochenplan mit der Folge, dass sie unter Zeitdruck gerieten und beispielsweise darauf verzichteten, einzelne Projektschritte so zu visualisieren, dass alle beteiligten Kinder das Vorgehen und die getroffenen Entscheidungen nachvollziehen konnten. Obwohl auch dieser Nachtisch (ein Zitronenpudding) fertiggestellt wurde, waren Kinder und Fachkräfte mit dem Projektverlauf wieder nicht rundum zufrieden. Und da das „Zirkusfieber“ mittlerweile die gesamte Einrichtung erfasst hatte und immer mehr Engagement erforderte, stellte das Essensprojekt seine Aktivitäten zugunsten des Zirkusprojektes vorübergehend ein.

Ein Beteiligungsprojekt zu moderieren, erfordert eine zielorientierte Projektplanung durch die Fachkräfte und gleichzeitig eine prozessorientierte Beteiligung der Kinder. Die Fachkräfte hatten in diesem Projekt erfahren, mit wie viel Feingefühl Prozess- und Zielorientierung balanciert werden müssen, damit alle Kinder jederzeit im Bilde sind, worum es geht, und gleichzeitig am Ball bleiben, weil das Geschehen voranschreitet und sie immer wieder vor neue Herausforderungen stellt. Bei der Planung und Durchführung des Zirkusprojekts gelang dies über einen sehr langen Zeitraum.

Projekt: Planung und Durchführung eines Zirkusprojekts

„Zirkus“ war zu Projektbeginn bereits im Bereich „Maske und Requisite“ der Einrichtung ein Thema. Es hatte bereits ein erster Improvisationszirkus ohne

Zuschauer stattgefunden. Die Fachkräfte griffen das zunehmende Interesse der Kinder an dem Thema auf und machten die Planung und Durchführung einer Zirkusvorstellung zum Thema eines Beteiligungsprojekts.



Dazu wurden zunächst in den Kindergruppen „Zirkussprecher“ gewählt, die den weiteren Projektverlauf in einem Koordinationsgremium abstimmen sollten. Außerdem wurde auf der Spielstraße eine Zirkusinfowand eingerichtet, an der der jeweilige Projektstand für alle sichtbar dokumentiert wurde.

Die Kinder wurden im gesamten Prozess an Planungen und Entscheidungen sowie der Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse beteiligt. Zunächst wurde über den Namen des Zirkus entschieden. Die Zirkussprecher sammelten in den Gruppen Vorschläge, trafen eine Vorauswahl, visualisierten diese und stellten sie an der Zirkusinfowand allen Kindern vor. Nun hatte jedes Kind, nachdem es sich in eine Wählerliste eingetragen hatte, die Möglichkeit, seine Stimme mit Hilfe eines Klebepunktes für einen Namensvorschlag abzugeben. Die Auswertung der Zirkussprecher ergab, dass der Zirkus „Simsalabim“ heißen sollte.



Dann wurden die Programmpunkte ausgewählt, die Vorführungen einstudiert, Kostüme hergerichtet, Musik und Beleuchtung vorbereitet und für Speisen und Getränke für die Pause gesorgt – und immer entschieden die Kinder mit.



Im Winter 2009 gab es einen ersten Höhepunkt: einen Mitmachzirkus ohne externes Publikum.

Anschließend reflektierten die Zirkussprecher diese erste Veranstaltung: Was war toll? Was war nicht so toll? Als Erzähl- und Erinnerungshilfen für die



Kinder dienten die Fotos, die bei diesem „Winterzirkus“, wie er in der Folge genannt wurde, aufgenommen worden waren.

Insgesamt waren die Kinder von ihrem Zirkus begeistert und wünschten sich, das Programm auch einmal den Eltern vorzuführen – und zwar im Rahmen eines großen Sommerfestes.

Es wurden aber auch kritische Bemerkungen aus Sicht des Publikums geäußert. Die Clowns hätten immer wieder dasselbe gemacht; das wäre dann gar nicht mehr lustig gewesen. Und die wilden Tiere seien immer nur im Kreis gelaufen; das sei langweilig gewesen. Es galt also zu klären, was geschehen müsse, damit das Publikum sich nicht langweile.

Die Fachkräfte machten den Kindern deutlich, dass die Organisation eines solchen Festes sehr viel Arbeit bedeuten würde, nicht nur im Hinblick auf die Verbesserung

der verschiedenen Programmpunkte, sondern auch im Hinblick auf das Drumherum. Doch davon ließen sich die Kinder nicht abschrecken.

Die Zirkussprecher trafen sich also erneut, um Ideen zu sammeln und das Vorgehen zu planen. Es gab viele bereits bewährte und weitere neue Ideen für das Programm: Zauberer, Feuerspucker, Artisten, Jongleure. Vor allem wünschten sich die Kinder eine Dressurnummer mit einem richtigen Tier – und die Vorstellung sollte in einem richtigen Zirkuszelt mit Musik und passender Beleuchtung stattfinden. Doch nicht alle Ideen erwiesen sich als realistisch und machbar. Einen Sprung von einer Leiter in ein Planschbecken befanden schließlich alle als zu gefährlich. Ein richtiges Zirkuszelt erwies sich als unbezahlbar. Auf jeden Fall gab es viel Diskussionsstoff und es waren viele Probleme zu lösen.



Wie bereits über den Namen des Zirkus entschieden wieder alle Kinder, welche der zahlreichen Vorschläge ins Programm aufgenommen werden sollten. Den Fachkräften erschloss sich dabei so manches Mal nicht, wofür ein Kind seine Stimme abgab: Hatte es nun den aus seiner Sicht besten Programmpunkt gewählt, das schönste Foto oder ein Foto von sich selbst? Doch das spielte keine Rolle. Wie das allgemeine und gleiche Wahlrecht in einer Demokratie allen Bürgerinnen und Bürgern die Mündigkeit unterstellt, ihre individuellen Interessen durch die

Abgabe ihrer Stimme bei Wahlen zu vertreten, so darf auch die Mitentscheidung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung nicht vom Nachweis einer wie auch immer abgewogenen Entscheidung abhängig gemacht werden.

Während die verschiedenen Artistengruppen in der Folge ihre Auftritte probten und an ihren Nummern feilten, arbeiteten parallel dazu Kinder, die sich dafür entschieden hatten, nicht als Artisten vor großem Publikum aufzutreten, an den organisatorischen Rahmenbedingungen. Der Vorverkauf musste organisiert werden. Dazu mussten Eintrittskarten gestaltet und vervielfältigt werden.



Es musste ein Kassenhäuschen gebaut werden.





Kostüme mussten genäht werden, wobei einige Kinder sehr genaue Vorstellungen entwickelten, wie ihre Kostüme aussehen sollten.

Im Internet wurden Schmink-Vorlagen recherchiert.

Im Atelier wurden Plakate gemalt und für das Zirkusgelände Girlanden angefertigt.



Eine Manege musste gebaut werden.



Das Gartenhäuschen wurde zur Artistengarderobe und zum Requisitenlager umfunktioniert.



Am 25. Juni 2010 war es dann soweit. Circa 300 Besucher erlebten eine hervorragend ausgestattete, 1 Stunde und 15 Minuten dauernde Zirkusvorstellung.



3.6 Städtische Kindertageseinrichtung „Fledermäuse“ / Hennef-Dambroich:

Die Beteiligung der Kinder an Planungen und Problemlösungen außerhalb der Einrichtung

Die Städtische Kindertageseinrichtung „Fledermäuse“ in Hennef-Dambroich betreut 50 Elementarkinder in zwei Gruppen. Die Einrichtung ist eher ländlich gelegen. Die Fachkräfte können mit den Kindern in kurzer Zeit zu Fuß einen Wald erreichen. Im Modellprojekt wollten sie dort einen Walderlebnispfad planen und gestalten, um dieses Ausflugsziel nicht nur für die Kinder aus der Tagesstätte attraktiver zu machen.

Kinder erfahren Partizipation zunächst meist nur in den geschützten Räumen pädagogischer Institutionen. Im öffentlichen Raum – auf Spielplätzen und Gehwegen, in Büchereien und Einkaufsstraßen – halten sich junge Kinder in der Regel nur in Begleitung von Erwachsenen auf. Was hier geschieht, erleben sie als

vorgegeben und ist für sie kaum beeinflussbar. Allenfalls auf Spielplätzen können sie eigene Spuren hinterlassen – in Form von Sandburgen, selbstgebaute Höhlen aus Zweigen oder ähnlichem. Wenn sie dabei unterstützt werden, können Kinder aber durchaus im öffentlichen Raum aktiv in Erscheinung treten und auch kompetente Partner bei Planungen aller Art sein. Sie sind Expertinnen und Experten für die Sichtweisen und Interessen von Kindern und können wertvolle Hinweise liefern, auf die Erwachsene von sich aus nicht unbedingt kommen würden.



Das Projekt zur Gestaltung eines Walderlebnispfades wurde detailliert geplant. Vorab loteten die Fachkräfte die Rahmenbedingungen aus. Sie trafen eine Vorauswahl möglicher Wegstrecken für den Walderlebnispfad, nahmen Kontakt zum Besitzer des Waldes auf und holten dessen Zustimmung ein und klärten die finanziellen Möglichkeiten für eine Umsetzung ab.



Anschließend erläuterten sie den Kindern ihre Idee, einen Walderlebnispfad zu gestalten, und was dafür alles zu tun sei und baten sie um ihre Unterstützung. Die Kinder gingen begeistert darauf ein. Nun wurde auch hier zunächst ein Gremium gewählt, das das Projekt koordinieren sollte.

Sodann erkundeten die Fachkräfte mit den Kindern an mehreren Waldtagen die potenziellen Strecken und markierten sie mit bunten Plastikbändern. Es gab einen roten, einen grünen und einen blauen Weg, die den selben Ausgangspunkt hatten.



Bei einem dieser Ausflüge stellten die Kinder fest, dass jemand die bunten Markierungsbänder wieder entfernt hatte. Erregt diskutierten die Kinder, was zu tun sei. Die Bänder wurden noch gebraucht, da noch keine Entscheidung über die Wegführung des Walderlebnispfades gefallen war. Die Kinder fürchteten, dass die Bänder erneut entfernt werden würden, wenn sie sie einfach wieder anbringen würden. Nach und nach kristallisierten sich zwei mögliche Lösungen heraus: Einerseits könnten sie die Bänder so hoch anbringen, dass sie nicht so leicht wieder abgenommen werden konnten. Ein Junge hatte auch gleich einen Vorschlag, wie sie das schaffen könnten: „Wir fragen meinen Papa. Der ist ganz groß. Der kann die Bänder ganz weit oben aufhängen.“ Eine weitere Lösungsidee war, einen Brief zu schreiben, in dem darum gebeten wurde, die Bänder hängen zu lassen, und diesen neben die Bänder zu hängen. Sie einigten sich darauf, zur Sicherheit beides zu machen. So diktierten die Kinder den Fachkräften einen Brief und vervielfältigten ihn. Der Junge fragte seinen Vater, der gern bereit war zu helfen. Gemeinsam gingen sie dann die Strecken erneut ab, ließen sie durch den Vater markieren und hängten ihren Brief neben die Markierungen.

Hallo Mensch,
 wir haben gesehen, daß Du unsere bunten Bänder abgemacht hast. Das ist nicht sehr nett, weil die Bänder für unser Kindergarten - Waldwege-Projekt sind. Wir wollen nämlich einen Waldweg schön machen und die Bänder brauchen wir, um uns einen Weg auszusuchen. Also mach bitte keine Bänder mehr ab, das machen wir in ein paar Wochen schon selber. Vielen Dank, tschüss, die Kinder aus der Kita, Fledermäuse



Für die Fachkräfte war diese Episode eine nachhaltig wirkende Erfahrung. Sie hatten sich darauf eingelassen, ein auftretendes Problem nicht aus dem Weg zu räumen, sondern gemeinsam mit den Kindern eine Lösung zu suchen. Die Kinder hatten sich als kompetente Problemlöser erwiesen. Den Fachkräften wurde an dieser Stelle bewusst, wie oft sie in der Vergangenheit durch ihr vorschnelles

Handeln solche komplexen Bildungsmöglichkeiten für die Kinder vereitelt hatten.



Nach der ausführlichen Erkundung der drei möglichen Strecken entschieden die Kinder in geheimer Wahl über den endgültigen Streckenverlauf: Der rote Weg sollte der künftige Walderlebnispfad werden.



Es folgten weitere Erkundungen auf dem roten Pfad. Jetzt ging es darum, geeignete „Haltestellen“ für die Stationen des Pfades zu finden.



Dann ging es noch darum, wie die fünf ausgewählten Stationen bestückt werden sollten. Die Fachkräfte fassten die Ideen, die die Kinder aufgezeichnet hatten, mit ihnen in zehn Bereichen zusammen: z.B. „Alles zum klettern“, „Etwas zum Sitzen“ oder „Dinge, die klingen und die man hören kann“. In geheimer Wahl trafen die Kinder ihre Entscheidung.

Inzwischen hat die Realisierung der ersten Station „Tiere beobachten und Tiere kennen lernen“ begonnen. Dank tatkräftiger Unterstützung einiger Eltern entstand ein großes Insektenhotel. Die weiteren Stationen werden voraussichtlich im Dezember 2010 errichtet.



3.7 DRK Kindergarten „Pustblume“ / Gummersbach-Rebbelroth: Die Beteiligung der Kinder an der Umsetzung gemeinsamer Beschlüsse



Im DRK Kindergarten „Pustblume“ in Gummersbach-Rebbelroth musste – wie der für die Außenanlagen zuständige Hausmeister auch den Kindern erläuterte – das Klettergerüst im Außengelände aus Sicherheitsgründen abgebaut werden. Die Kinder wussten: „Das ist schon lange kaputt.“ Das Fachkräfte-Team wollte die Beteiligung am Modellprojekt nutzen, um gemeinsam mit den Kindern etwas Neues für den freiwerdenden Platz zu finden. In der „Pustblume“ werden 50 Elementarkinder in zwei Gruppen betreut. Für das fünfköpfige Fachkräfte-Team war es das erste Mal, dass es ein gemeinsames Projekt mit allen Kindern plante

und durchführte. Daher entschieden sich die Fachkräfte, ein in seinem Umfang überschaubares Beteiligungsprojekt durchzuführen. Sie beteiligten die Kinder bei der Entscheidung für ein neues Spielgerät und gewannen einen Vater sowie den Hausmeister und dessen Helfer dafür, die Kinder auch in die Planung der genauen Gestaltung und die Errichtung des Gerätes bis zu dessen Fertigstellung konsequent einzubinden. Die Erfahrungen der begeistert mitwirkenden Kinder hatte nachhaltigen Einfluss auf die weitere Gestaltung der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte.

Im Projektverlauf zeichneten die Kinder zunächst ihre ersten Ideen für das neue Spielgerät.



Sie besuchten andere Spielplätze, fotografierten dort, was ihnen gefiel, wählten die besten Fotos aus, laminierten und bewerteten sie.



Ein Vater fand sich bereit, gemeinsam mit den Kindern ihre Vorstellungen des neuen Spielgeräts in einem Modell zu visualisieren.



Dann rückte ein Bagger an, um das alte, defekte Spielgerät vor den Augen der Kinder zu entfernen.



Kurz darauf begannen der Hausmeister und seine Helfer – anfänglich von den Kindern noch aus sicherer Distanz beobachtet – mit dem Bau des neuen Spielgeräts. Doch die Scheu legte sich rasch.



Die Kinder nahmen zunehmend selbstverständlicher an der Umsetzung ihrer Planungen teil. Sie schraubten und schleppten.



Sie lernten, dass aus Sand, Zement und Wasser Beton entsteht, wenn man es gut vermischt. Ein Junge, der noch sehr wenig Deutsch sprach, erzählte noch nach Tagen immer wieder mit leuchtenden Augen vom „Beton!“



Die Kinder gingen den Handwerkern bei nahezu allen Tätigkeiten zur Hand. Nur der Tischkreissäge durften sie sich nicht nähern.



So nahm das neue Spielgerät, das nach den Vorstellungen der Kinder entwickelt wurde, nach und nach Kontur an.





Nachdem viele Schubkarren Heckselgut als Fallschutz verteilt worden waren, war das Projekt erfolgreich abgeschlossen.

Nicht nur das alte Spielgerät war erneuert worden, auch die pädagogische Arbeit der Fachkräfte wandelte sich durch die Erfahrungen im Projekt. Die Kinder errichteten noch lange Zeit Baustellen – selbst an einem Wochenende war vor dem Zaun der Einrichtung eine kleine Baustelle

entstanden. Die Fachkräfte betrachteten dieses begeisterte Engagement der Kinder bei vielen alltäglichen Herausforderungen zunehmend als willkommene Anlässe für intensive und vielseitige (Selbst)Bildungsprozesse und eröffneten den Kindern weitere Gelegenheiten, mit zu entscheiden und mit zu handeln.



3.8 Städtische Tageseinrichtung für Kinder „Regenkamp“ / Herne und Kita Löwenzahn e.V. – Standort Sterkrade Nord / Oberhausen:

Die Beteiligung der Fachkräfte

Die Erwachsenen und ihre Art und Weise miteinander umzugehen sind stets Vorbilder für die Kinder. Diese orientieren jedoch nicht nur ihr eigenes Verhalten daran, sie überprüfen daran auch die Glaubwürdigkeit pädagogischer Ambitionen. Wo es zwischen den Erwachsenen an Offenheit und Beteiligungsmöglichkeiten mangelt und hierarchische Strukturen dominieren, entwickelt sich nur schwer eine Partizipationskultur mit den Kindern. Die meisten Kindertageseinrichtungen sind nach innen hierarchisch organisiert (jedenfalls gibt es in der Regel Personen mit Leitungsfunktionen); und sie sind nach außen in die Hierarchie des Trägers eingebunden. Dennoch können die Erwachsenen authentische Partizipationsmodelle sein, wenn einerseits der Führungsstil durch Transparenz und Vertrauen gekennzeichnet ist und andererseits die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich selbstbewusst engagieren.

Die Auseinandersetzung mit den (Mitentscheidungs-)Rechten der Kinder in einer Kindertageseinrichtung erfordert oftmals, zunächst die Machtverhältnisse unter den Erwachsenen zu klären, da die Fachkräfte immer nur die Macht mit den Kindern teilen können, über die sie selbst verfügen. Das erlebten auch die Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung „Regenkamp“ in Herne und im Standort Sterkrade-Nord der Kita Löwenzahn in Oberhausen.

In der Kindertageseinrichtung „Regenkamp“ sollte es in einem der vier geplanten Projekte darum gehen, die Information der Kinder über den voraussichtlichen Verlauf des bevorstehenden Tages besser zu gestalten. Diese erfolgte üblicherweise in einer morgendlichen Vollversammlung, dem „Blitzlicht“, mit dessen Verlauf und Effektivität die Fachkräfte unzufrieden waren. Bei der Planung des Beteiligungsprojekts ging es jedoch schnell um Fragen der Organisation des „Blitzlichts“ der Fachkräfte, das dem der Kinder allmorgendlich vorausgeht. Es

wurden ein mangelnder Informationsfluss im Fachkräfte-Team beklagt, informelle Entscheidungsstrukturen in Frage gestellt, die Teile des Teams von wichtigen Entscheidungen ausschlossen, und die Aufgaben der Leitung in diesem Zusammenhang thematisiert. Kurz: Es wurde Partizipation im Team eingefordert. Die Fachkräfte und die Leitung stellten daher die Beteiligung der Kinder an diesem Themenkomplex zurück und widmeten sich erfolgreich der Herausforderung, Kompetenzen, Befugnisse und Aufgabenverteilungen unter den Erwachsenen neu zu bestimmen.

Das Fachkräfte-Team im Standort Sterkrade-Nord der Kita Löwenzahn unterzog, wie in Kapitel 3.3 erwähnt, anlässlich der Klärung der Mit- und Selbstbestimmungsrechte der Kinder das Bildungskonzept des Trägers einer kritischen Prüfung. Daher hatten die Fachkräfte es bereits während der ersten Fortbildungstage für notwendig erachtet, Rücksprache mit der Geschäftsführung bezüglich der angedachten Veränderungen zu halten. Den Fachkräften und der Geschäftsführung wurde erst im Laufe des Prozesses deutlich, welche Reichweite eine Klärung der Kinderrechte haben kann. So entschieden sie gemeinsam, auf einen Teil des Coachings des Fachkräfte-Teams zu verzichten und die Begleitung durch das Modellprojekt für eine Auseinandersetzung mit dem Thema Partizipation im Kreis der Geschäftsführung und der drei Standort-Leitungen zu nutzen. Dabei wurde beschlossen, dass auch die anderen beiden Standorte in absehbarer Zeit mit externer Begleitung Verfassungsentwürfe erarbeiten sollen. Aus den drei Entwürfen soll anschließend eine gemeinsame föderal aufgebaute Verfassung aller Kita Löwenzahn-Standorte entwickelt werden.

3.9 Kath. Kindertageseinrichtung „Christus König“ / Essen: Die Beteiligung der Eltern an der Beteiligung der Kinder

Die Kath. Kindertageseinrichtung „Christus König“ in Essen betreut 71 Elementarkinder in drei Gruppen. Die Einrichtung legt besonderen Wert auf eine gesunde Ernährung der Kinder. Das Fachkräfte-Team wollte mit Unterstützung des Modellprojekts eine Kita-Verfassung erarbeiten, entschied sich angesichts der Breite der dafür zu klärenden Fragen jedoch dafür, die Mitentscheidungsrechte der Kinder zunächst nur für den Themenbereich „Mahlzeiten“ zu klären und die methodische Einführung der Gremienarbeit zu diesen Themen projektorientiert zu planen. Außerdem sollten die Rechte der Kinder zunächst nur für eine Probephase eingeführt und erst danach endgültig verabschiedet werden.

Die Fachkräfte einigten sich, dass die Kinder (zunächst während der Probephase) selbst entscheiden sollten, ob, was und wie viel sie essen. Das bedeutet, dass in der Einrichtung kein Kind gegen seinen Willen dazu bewegt wird, irgendetwas zu probieren, dass kein Kind erst „etwas Richtiges“ essen muss, bevor es Nachtisch bekommt, und dass kein Kind dazu angehalten wird, seinen Teller leer zu essen, oder daran gehindert wird, noch eine weitere Portion zu sich nehmen – sofern für alle genug da ist. Die Kinder sollten zudem mitentscheiden über die Auswahl und die Gestaltung der Nahrungsmittel. Zu diesem Zweck sollte künftig neben dem Mittagessen auch das Frühstück von der Einrichtung angeboten und von den

Kindern und Fachkräften gemeinsam gestaltet werden. Lediglich den Zeitraum für das Mittagessen würde weiterhin die hausinterne Küche vorgeben.

Die Kinder sollten in Gruppenkonferenzen und in einer einrichtungsweiten Kindervertretung, in die jede Gruppe drei gewählte Delegierte entsendet, an der Neugestaltung der Mahlzeiten mitwirken.

Bevor die Kinder über ihre neuen Rechte informiert werden sollten, wollten die Fachkräfte die Eltern für die Neuerungen gewinnen. Sie hatten diese bereits durch einen Elternbrief über die Teilnahme am Modellprojekt und das Thema der Team-Fortbildung in Kenntnis gesetzt. Jetzt wollten sie ihre Pläne zunächst im Elternrat abstimmen und dann allen Eltern während eines Elternnachmittags Gelegenheit geben, dazu Stellung zu beziehen.

Den Eltern kam es zwar entgegen, dass die Einrichtung künftig das Frühstück anbieten wollte. Dennoch gab es während des Elternnachmittags turbulente Diskussionen darüber, dass die Kinder mitbestimmen sollten, welche Nahrungsmittel zur Auswahl stehen sollten. Viele Eltern fürchteten, dass dies das Ende der gesunden Ernährung ihrer Kinder in der Tagesstätte bedeuten würde, und wollten die Kontrolle darüber nicht aus der Hand geben. Die Fachkräfte konnten die aufgebrachten Mütter und Väter nicht besänftigen. Im Gegenteil kamen auch bei einigen von ihnen erneut Zweifel an ihrem gemeinsamen Beschluss auf, die Kinder an diesen Entscheidungen zu beteiligen.

Auch in den kommenden Wochen setzten sich die teilweise sehr emotional geführten Debatten zwischen Eltern und Fachkräften fort. Es ging darum, ob und, wenn ja, wie viel süßen Brotaufstrich die Kinder auswählen dürfen. Es ging darum, ob nur Nahrungsmittel aus biologischem Anbau eingekauft werden dürfen. Es ging um Fragen der Kühlung und der Hygiene. Erst nachdem diese Fragen zur Zufriedenheit der großen Mehrheit der Eltern geklärt werden konnten, schlug die Stimmung um. Es wurden neue Kühlvorrichtungen angeschafft. Es wurde ein Lieferant von Bio-Produkten gefunden. Und die Mitentscheidungsrechte der Kinder über die Auswahl der Nahrungsmittel wurden insofern eingeschränkt, als dass sie nicht über den Einkauf von Süßigkeiten, Kuchen oder Gebäck mitentscheiden dürfen und süße Brotaufstriche auf ein 400 g-Glas Nussnougatcreme in der Woche beschränkt werden.

Will eine Kindertageseinrichtung die Beteiligung der Kinder stärken, müssen die Eltern darüber informiert sein und in einem gewissen Rahmen auch selbst beteiligt werden. Insbesondere, wenn Kinderrechte im Rahmen einer Verfassungsgebenden Versammlung strukturell verankert werden sollen, sollten die Eltern frühzeitig und umfassend informiert und ihre Zustimmung vor der Umsetzung eingeholt werden, damit das fragile Beziehungsdreieck zwischen den Kindern, ihren Eltern und den pädagogischen Fachkräften nicht aus der Balance gerät. Auch wenn viele Eltern grundsätzlich davon überzeugt werden können, dass Partizipationserfahrungen wertvolle Beiträge zur Bildung ihres Kindes sind, kommt es immer wieder zu kontroversen Diskussionen, wenn ihnen der Entwurf einer Kita-Verfassung vorgestellt wird. Wenn sich dabei herausstellt, dass es bestimmte Kinderrechte gibt, deren Einführung das Verhältnis zwischen Eltern und Fachkräften sehr belasten würde – meistens sind das Selbstbestimmungsrechte, die die Versorgung der Kinder (mit Nahrung, Kleidung, Schlaf etc.) betreffen –, kann es sinnvoll sein, diese

Kinderrechte zunächst noch weiter einzuschränken oder ihre Umsetzung erstmal in einer Probephase zu testen.

Die Kinder in der Kath. Kindertageseinrichtung „Christus König“ in Essen beteiligten sich in den Gremien sehr kompetent und verantwortungsbewusst. Die Fachkräfte thematisierten beispielsweise die Frage, wie die Allergie eines Kindes gegenüber einigen Nahrungsmitteln berücksichtigt werden sollte. Die Kinder entschieden, die entsprechenden Nahrungsmittel von der Einkaufsliste zu streichen. Die Fachkräfte waren nach Ende der Probephase überzeugt, dass es lohne, die Kinder auch weiterhin zu beteiligen, und entschieden sich, die „Teil-Verfassung“ endgültig zu verabschieden. Und inzwischen waren auch die meisten Eltern von der Beteiligung der Kinder begeistert.

4 Resümee und Ausblick

„Wir erleben Dinge, die sind einfach fantastisch“, resümierte die Leiterin des DRK Kindergartens „Pustebume“ in Gummersbach-Rebbelroth ihre Erfahrungen im Modellprojekt. Sie war – wie viele andere beteiligte Fachkräfte auch – überrascht über die kompetente Beteiligung der Kinder und die weitreichende Neuorientierung in der pädagogischen Arbeit. Ein neuer (partizipativerer) Umgang mit den Kindern führte zu einem „viel entspannteren Gruppenklima“. Diese nachhaltigen Auswirkungen führten die Fachkräfte darauf zurück, dass sie im Modellprojekt endlich einmal Zeit gehabt hätten, im gesamten Team die pädagogische Arbeit tiefgehend zu reflektieren. Für den Tiefgang dieser Reflexionsprozesse sei vor allem die externe moderierende und beratende Begleitung verantwortlich. Die grundlegende Auseinandersetzung mit den eigenen pädagogischen Haltungen und konkreten Handlungsweisen sei am Anfang durchaus anstrengend gewesen, habe in der Folge aber für eine spürbare Entlastung gesorgt, weil in einer partizipationsorientierten pädagogischen Arbeit „viele nebenbei passiert (im Alltag gemeinsam mit den Kindern), was sonst extra gemacht werden muss (in der ohnehin viel zu knappen Verfügungszeit)“.

Fantastisch sei, „mitzuerleben, wie die Kinder sich aufrichten“. Sie fordern ihre Mitsprache zunehmend selbstbewusst ein, wenn sie beispielsweise eine Fachkraft kritisieren: „Das durftest du nicht allein bestellen!“ Sie engagieren sich begeistert in den Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen. Dabei wachsen (nicht nur) ihre sozialen Kompetenzen. „Wir haben sie unterschätzt“, stellt eine Fachkraft mit Blick auf ein unter-dreijähriges Kind fest, dass seine Aufgabe als Delegierte im Kinderrat kompetent wahrnimmt. In den Beteiligungsgremien entwickeln viele Kinder ein demokratisches Gespür. So konstatierten gewählte Delegierte im Kinderrat in Hörstel: „Wir entscheiden hier nichts. Wir fragen erst unsere Gruppe.“ Und in Borgholzhausen trösteten Kinder eine Vierjährige, die aufgrund ihrer Niederlage bei der Delegiertenwahl enttäuscht weinte: „Du bist doch erst vier. Du kannst doch noch zweimal gewählt werden.“ Dass Partizipation nicht bedeutet, dass alle ihre Wünsche erfüllt werden, erfuhren die Kinder in allen Modelleinrichtungen. So fand die Zirkusvorstellung in Herne nicht in einem richtigen Zirkuszelt statt; und auf dem Walderlebnispfad in Hennef wird auch keine Eisdiele errichtet. Doch damit können Kinder in aller Regel gut leben, wenn ihre aus Erwachsenensicht offensichtlich unrealistischen Wünsche nicht milde lächelnd abgetan werden, sondern die Gründe, die gegen deren Realisierung sprechen, ernsthaft dargelegt und diskutiert werden.

„Partizipation ist zu einer Einstellung geworden, die uns alle begeistert und fasziniert“, fasst die Leiterin der Städtischen Kindertageseinrichtung „Fledermäuse“ in Hennef-Dambroich die Auswirkungen des Modellprojekts zusammen. Die Beteiligung der Kinder habe sich über das konkrete Projekt hinaus mehr und mehr in alle Bereiche des Kita-Alltags ausgeweitet. In allen Modelleinrichtungen haben die Fachkräfte ihre Arbeit mit den Kindern grundsätzlich hinterfragt. Sie erkannten, dass Partizipation „mehr als eine Methode“ sei (wenngleich für die Beteiligung der Kinder auch methodische Kenntnisse notwendig und hilfreich seien: zum Beispiel solche über Wahlverfahren, bei denen nicht immer nur alle dafür seien, oder über kindgerechte Protokolle, die die Kinder „lesen“ könnten und die ihnen helfen

würden, nicht alles wieder zu vergessen). Partizipation ordnet die Beziehungen zwischen den Erwachsenen und den Kindern in der Kindertageseinrichtung neu. Die intensiven Auseinandersetzungen über ihr Bild vom Kind und die pädagogische Beziehung hätten zu intensiven Klärungsprozessen im Fachkräfte-Team geführt, dieses zusammengeschweißt und gestärkt. Insgesamt seien nicht nur die Kinder, sondern auch die Fachkräfte zufriedener mit ihrem Alltag in der Einrichtung.

Dieser „Team-Groove“ hielt in der AWO Kindertagesstätte „Flohkiste“ in Borgholzhausen auch an, als die Leitung zwischenzeitlich für einige Monate in die Fachberatung des Trägers wechselte und mehrere Kolleginnen das Haus verließen. Die Gremien tagten weiterhin regelmäßig. Die Kinder wurden aktiv an vielerlei Themen beteiligt. Die ausgewiesenen Kinderrechte wurden im Alltag, beispielsweise bei den Mahlzeiten, beachtet, wenngleich die Fachkräfte sich immer wieder einmal dabei ertappten, insbesondere unter Belastung in die alten paternalistischen (fürsorglich-entmündigenden) Verhaltensweisen zurückzufallen. In allen Bewerbungsgesprächen für die Neubesetzung der Stellen war Partizipation ein wichtiges Thema. Wer damit nichts verbinden konnte, hatte die schlechteren Karten. Jeder neuen Kollegin wurde dann als erstes die Kita-Verfassung ausgehändigt, um sich damit auseinanderzusetzen. Und die Kindertageseinrichtung „Regenkamp“ in Herne hat nach ihren Erfahrungen mit Beteiligungsprojekten inzwischen mit externer Begleitung begonnen, eine Kita-Verfassung zu erarbeiten. Gemeinsam mit den Kindern wurde bereits anstelle der geplanten Sprachwerkstatt ein Kinderbüro für die zukünftigen Delegierten eingerichtet.

In einigen Modelleinrichtungen haben die konzeptionellen Veränderungen, die das Modellprojekt ausgelöst hat, zu Unruhe oder gar zu Unmut unter den Eltern geführt. Mütter und Väter, die in der Mehrzahl ja pädagogische Laien sind, für Veränderungen der gewohnten pädagogischen Praxis, zumal wenn sie so weitreichend sind, zu begeistern, fällt pädagogischen Fachkräften in der Regel schwer, solange sie sich selbst mit diesen Neuerungen noch nicht vollständig sicher fühlen. Die Evaluation von zwei Verfassungs-Einführungen in Detmold (Sturzenhecker/ Knauer/ Richter/ Rehmann 2010) liefert Hinweise darauf, dass diese konzeptionelle Entwicklung besonders dann konfliktträchtig verlaufen kann, wenn die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern schon durch andere Themen belastet ist. Die externe Moderation kann den Dialog der Fachkräfte mit den Eltern über die Beteiligung der Kinder unterstützen. Letztlich können Mütter und Väter allerdings nur für Partizipation in der Kindertageseinrichtung gewonnen werden, wenn die Fachkräfte sie davon überzeugen können, dass ihre Kinder in ihrer konkreten Einrichtung dadurch nicht zu Schaden kommen, sondern im Gegenteil ihre Entwicklung und Bildung gefördert wird. Dazu müssen die Veränderungsprozesse möglichst transparent gemacht und mögliche Bedenken der Eltern aktiv aufgegriffen werden.

Das Modellprojekt hat sein Ziel, Partizipation in den sieben Modelleinrichtungen zu implementieren und zu vertiefen, erreicht. Aus Sicht des Projektträgers wäre es ein lohnendes Unterfangen, die Ergebnisse des Modellprojekts den übrigen circa 12.500 Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zugänglich zu machen und diese dabei zu unterstützen, den Modelleinrichtungen auf ihrem Weg zu „Kinderstuben der Demokratie“ zu folgen.

Anhang 1

Die Verfassung der Tageseinrichtung für Kinder / Familienzentrum „Die Arche“ der Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH, Hörstel

Präambel

(1) Vom 25.-27. Januar 2010 trat in der Tageseinrichtung für Kinder „Die Arche“ das pädagogische Team als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Ev. Kindertagesstätte „Die Arche“ sind die Konferenzen in den Stammgruppen, der Kinderrat und die Kindersprechstunde.

§ 2 Konferenzen in den Stammgruppen

(1) Die Konferenzen in den Stammgruppen müssen mindestens einmal in der Woche und können bei Bedarf mehr als einmal in der Woche in der Mäuse-, Pinguin-, Hasen- und Känguru-Gruppe stattfinden.

(2) Die Konferenzen in den Stammgruppen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Stammgruppe zusammen. Die Teilnahme an den Konferenzen ist für die Kinder freiwillig.

(3) Die Konferenzen in den Stammgruppen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Stammgruppe betreffen. Die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung werden im Vorfeld auf einer Wandzeitung in der Stammgruppe gesammelt.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(5) Die Konferenzen in den Stammgruppen und alle getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit den Anwesenden für alle Beteiligten sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den

Konferenzmitgliedern genehmigt, auf einer Wandzeitung in der jeweiligen Stammgruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

(6) In der Bären-Gruppe entwickeln die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Krippenkindern nach und nach eine Gesprächskultur und beteiligen die Kinder im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche vor allem an Entscheidungen, die unmittelbar ihr eigenes Leben betreffen.

(7) Die Kinder der Mäuse-, Pinguin-, Hasen- und Känguru-Gruppe wählen jeweils aus ihrem Kreis die Delegierten für den Kinderrat. Jede Gruppe entsendet zwei Delegierte in den Kinderrat. Die Amtszeit der Delegierten beträgt jeweils drei Monate und beginnt jeweils um eineinhalb Monate versetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Legt eine Delegierte oder ein Delegierter das Amt vorzeitig nieder oder entzieht die Gruppe einer oder einem Delegierten das Mandat, erfolgt eine Nachwahl.

(8) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die voraussichtlich im kommenden Schuljahr eingeschult werden und die sich bereit erklären zu kandidieren. Erklären sich keine Kinder, die voraussichtlich im nächsten Schuljahr eingeschult werden, bereit zu kandidieren, können sich auch jüngere Kinder zur Wahl stellen.

(9) Die Bären-Gruppe entsendet eine pädagogische Fachkraft in den Kinderrat, die dort die Interessen der Krippenkinder vertritt. Sie kann gegebenenfalls von einem Kind aus der Gruppe begleitet werden, das im nächsten Kindergartenjahr in eine Elementargruppe wechselt.

§ 3 Kinderrat

(1) Der Kinderrat tagt mindestens einmal in der Woche und kann bei Bedarf mehr als einmal in der Woche tagen.

(2) Der Kinderrat setzt sich aus den Delegierten der Stammgruppen einschließlich der Fachkraft aus der Bärengruppe, einer oder einem Delegierten des Teams sowie der Einrichtungsleitung zusammen.

(3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, können zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Elternrats, deren Kinder nicht Delegierte der Stammgruppen sind, und/oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Anhörungsrecht zu der Kinderratssitzung zugelassen oder eingeladen werden. Bei Bedarf können weitere Gäste zugelassen oder eingeladen werden.

(4) Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(6) Die Ratssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch

Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Ratsmitgliedern genehmigt, auf einer Wandzeitung in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner archiviert.

(7) Die Protokolle werden in der nächsten Konferenz in der Stammgruppe von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

§ 4 Kindersprechstunde

(1) Die Kindersprechstunde findet einmal in der Woche statt.

(2) Während der Kindersprechstunde empfängt die Einrichtungsleitung alle Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wünsche äußern oder Beschwerden vorbringen wollen.

(3) Die jeweiligen Kinder selbst oder die Einrichtungsleitung mit Zustimmung der jeweiligen Kinder können ein von den Kindern vorgebrachtes Thema einer Konferenz in einer Stammgruppe, dem Kinderrat oder der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Entscheidung vorlegen.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Gestaltung des eigenen Tagesablaufs

Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was sie im Alltag der Kindertagesstätte wann, wo, mit wem und wie machen und an welchen vorbereiteten Angeboten sie teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. ob die Kinder am täglichen Stuhlkreis in den Stammgruppen teilnehmen,
2. dass die Kinder an besonderen Fördermaßnahmen, einschließlich Sprachfördermaßnahmen, teilnehmen müssen,
3. ob die Kinder, die voraussichtlich im kommenden Schuljahr eingeschult werden, einmal in der Woche an einem sogenannten Kreativangebot teilnehmen.

§ 6 Tagesstruktur

(1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zur Gestaltung des Tagesablaufs einzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Vorschläge in einer Dienstversammlung zu prüfen, zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Gestaltung des Tagesablaufs mitzuentcheiden.

§ 7 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die räumliche Gestaltung der gesamten Einrichtung, der Innenräume wie des Außengeländes.

Ausgenommen von diesem Recht zur Mitgestaltung sind

1. das Büro, der Mitarbeiterraum, die Abstellräume und der Keller,
2. die Ausstattung des Bistros, insofern sie im Rahmen der Angebote des Familienzentrums erforderlich ist,
3. weitere Bereiche wie das Elterncafé oder die Infosäule im Flur, die vornehmlich im Rahmen des Familienzentrums genutzt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor,

1. die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen,
2. die Wandfarben und die Bodenbeläge auszuwählen.

§ 8 Anschaffungen

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über Anschaffungen im Rahmen des Haushaltspostens „Pädagogischer Bedarf“. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch Anschaffungen zu tätigen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.

(2) Der Kinderrat hat das Recht, im Rahmen eines von der Einrichtungsleitung festgelegten Etats eigenverantwortlich Anschaffungen zu tätigen.

§ 9 Inhaltliche Planung

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Angeboten, Projekten, Ausflügen und Festen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch Angebote, Projekte, Ausflüge und Feste zu planen und durchzuführen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten. Die Rechte der Kinder nach § 5 bleiben davon unberührt.

(3) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden über religionspädagogische Angebote, Projekte, Ausflüge und Feste. Die Rechte der Kinder nach § 5 bleiben davon unberührt.

§ 10 Gestaltung gruppeninterner Angebote

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Gestaltung der gruppeninternen Angebote in den Stammgruppen.

§ 11 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
2. dass Konflikte nicht durch Gewalt entschieden werden dürfen,
3. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden darf,
4. dass die Kinder beim Verlassen der Einrichtung ohne Genehmigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Gegenstände mitnehmen dürfen, die nicht ihnen gehören,
5. dass die Kinder sich bei einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter abmelden müssen, wenn sie den Gruppenraum verlassen,
6. dass die Kinder sich bei einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter abmelden müssen, wenn sie ins Außengelände gehen,

7. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 12 Schutz des Kindes

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gefahren für Leib und Seele bestehen.

§ 13 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob, wann und von wem sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss,

1. wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,
2. wenn sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes befürchten,
3. wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchten.

(2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ab wann sie keine Windel mehr tragen wollen.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,
2. dass die Kinder vor jeder Mahlzeit ihre Hände waschen müssen,
3. ob die Kinder nach jeder Mahlzeit ihre Zähne putzen.

§ 14 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und bei trockener Witterung im Außengelände kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, dieses Recht einzuschränken,

1. für Kinder, die noch nicht sicher aufrecht gehen können,
2. für Kinder, die gerade von einer Krankheit genesen sind,
3. für Kinder, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen wie Allergien besonderer Kleidungsanforderungen bedürfen,
4. wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere Schutzkleidung, beispielsweise gegen erhöhte UV-Strahlung, erforderlich ist.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht und sie sich an mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehandelte Verhaltensregeln in Bezug auf ihre Kleidung halten.

§ 15 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen, sofern keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo und wann die Mahlzeiten eingenommen werden können. Die Kinder haben jedoch das Recht selbst zu entscheiden, wann sie in einem von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgesetzten Zeitrahmen frühstücken.

(3) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden über die Auswahl und die Gestaltung der Mahlzeiten. Ihnen soll jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, den Lieferanten des Mittagessens Rückmeldungen über die gelieferten Mahlzeiten zu geben.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischregeln zu bestimmen und festzulegen, dass bestimmte Rituale durchgeführt werden. Die Kinder haben jedoch das Recht mitzuentcheiden, wie die Rituale durchgeführt werden.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, welche Tischdienste zu erledigen sind. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob und welche Tischdienste sie übernehmen.

§ 16 Schlafen

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann sie schlafen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, Kinder zu wecken, wenn die Umstände es erfordern.

§ 17 Beobachtung und Dokumentation

(1) Die Kinder haben das Recht, informiert zu werden, ob und wann pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sie beobachten.

(2) Die Kinder haben nicht das Recht, an Elterngesprächen teilzunehmen. Die Kinder haben das Recht, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beauftragen, bestimmte Themen in Elterngesprächen zu thematisieren.

§ 18 Wahl der Stammgruppe

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über einen Wechsel in eine andere Stammgruppe.

§ 19 Personal

(1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl neuer pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Empfehlungen auszusprechen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Empfehlungen bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Kinder haben das Recht, Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Beschwerden in einer Dienstversammlung zu prüfen, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 20 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Tageseinrichtung für Kinder „Die Arche“. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder „Die Arche“ in Kraft.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anhang 2

Die Verfassung der AWO Kita Borgholzhausen

Präambel

(1) Vom 8.-16. Januar 2010 trat in der AWO Kita Borgholzhausen das pädagogische Team als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesen Grundrechten ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der AWO Kita Borgholzhausen sind die Gruppenkonferenzen und das Kinderparlament.

§ 2 Gruppenkonferenzen

(1) Die Gruppenkonferenzen müssen mindestens einmal in der Woche und können bei Bedarf mehr als einmal in der Woche in den Gruppen Strolche, Urmel und Rasselbande stattfinden.

(2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an der Gruppenkonferenz ist für die Kinder freiwillig.

(3) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(5) Die Gruppenkonferenzen und alle getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Konferenzmitgliedern genehmigt, auf einer Wandzeitung in der jeweiligen Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner archiviert.

(6) In der Tigerenten-Gruppe entwickeln die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Krippenkindern nach und nach eine Gesprächskultur und beteiligen die Kinder im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche vor allem an Entscheidungen, die unmittelbar ihr eigenes Leben betreffen.

(7) Die Kinder der Gruppen Strolche, Urmel und Rasselbande wählen aus ihrem Kreis die Delegierten für das Kinderparlament. Jede Gruppe entsendet drei Delegierte in das Kinderparlament.

(8) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein halbes Kindergartenjahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Legt eine Delegierte oder ein Delegierter das Amt vorzeitig nieder oder entzieht die Gruppe einer oder einem Delegierten das Mandat, erfolgt eine Nachwahl.

(9) Die Tigerenten-Gruppe entsendet eine pädagogische Fachkraft in das Kinderparlament, die dort die Interessen der Krippenkinder vertritt. Sie kann gegebenenfalls von einem Kind aus der Gruppe begleitet werden.

§ 3 Kinderparlament

(1) Das Kinderparlament tagt in zweiwöchigem Rhythmus, bei Bedarf in einwöchigem Rhythmus.

(2) Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der Gruppen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Tigerenten-Gruppe, zwei Delegierten des Teams und der Einrichtungsleitung zusammen. Wird die Vertreterin oder der Vertreter der Tigerenten-Gruppe von einem Kind begleitet, hat auch dieses ein Stimmrecht.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Elternrats, deren Kinder nicht Delegierte der Gruppen sind, haben das Recht, ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Anhörungsrecht an der Parlamentssitzung teilzunehmen. Weitere Interessierte und Experten können bei Bedarf zugelassen oder eingeladen werden.

(4) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(6) Das Kinderparlament kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse setzen sich aus interessierten Kindern und Erwachsenen zusammen, die nicht Mitglieder des Kinderparlaments sein müssen. Die Ausschüsse können beauftragt werden, einzelne Themen zu bearbeiten und zu entscheiden oder eine Entscheidung des Kinderparlaments vorzubereiten. Bereiten die Ausschüsse eine Entscheidung des Kinderparlaments vor, werden die möglichen Alternativen vor einer Entscheidung von dem Ausschuss trennscharf visualisiert und im Kinderparlament vorgestellt.

(7) Die Parlamentssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden

Parlamentsmitgliedern genehmigt, auf einer Wandzeitung in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner archiviert.

(8) Die Protokolle werden in der nächsten Gruppenkonferenz von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Selbstbestimmung im Alltag

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, womit sie sich wann, wo, mit wem und wie beschäftigen. Dieses Recht umfasst auch die Rechte,

1. sich in anderen als der eigenen Gruppe aufzuhalten,
2. sich in den Innenräumen aufzuhalten, obwohl die eigene Gruppe sich mehrheitlich im Außengelände aufhält,
3. sich im Außengelände aufzuhalten, obwohl die eigene Gruppe sich mehrheitlich in den Innenräumen aufhält.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor,

1. zu bestimmen, dass alle Kinder einer Gruppe an bestimmten Gruppenaktivitäten teilnehmen müssen,
2. Kindern aus anderen Gruppen in bestimmten Situationen den Aufenthalt in den Räumen ihrer Gruppe zu untersagen,
3. zu bestimmen, dass Kinder sich nur unter Einhaltung zuvor vereinbarter Regeln in den Innenräumen oder im Außengelände aufhalten dürfen, obwohl die eigene Gruppe sich mehrheitlich nicht dort aufhält.

§ 5 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder unübersehbare körperliche oder psychische Gefahren bestehen.

§ 6 Inhalte

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl, Planung und Durchführung von Angeboten und Projekten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch Themen einzubringen und Angebote zu gestalten, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten oder Projekten sie teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, Kinder zur Teilnahme an bestimmten Angeboten zu verpflichten. Die Kinder behalten jedoch stets das Recht selbst zu entscheiden, ob sie sich aktiv an den jeweiligen Aktivitäten beteiligen.

§ 7 Feste und Feiern

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob und welche Feste und persönlichen Feiern stattfinden und wie diese gestaltet werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, die Termine für die Feste und persönlichen Feiern zu bestimmen.

§ 8 Pädagogisches Konzept

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden über das pädagogische Konzept der Einrichtung.

§ 9 Raumgestaltung und -ausstattung

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die räumliche Gestaltung der gesamten Einrichtung, der Innenräume wie des Außengeländes.

Ausgenommen von diesem Recht zur Mitgestaltung sind das Büro, die Küche, die Mitarbeiterräume und die Abstellräume, sowie feste Einbauten in allen übrigen Räumen. Sicherheitsvorschriften müssen beachtet werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. wo das Bällebad aufgestellt wird,
2. dass über die Auswahl von Wandfarben nur im Konsens entschieden werden darf.

(3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Auswahl von Büchern und Spielmaterialien.

§ 10 Finanzen

(1) Die Kinder haben das Recht im Rahmen des Haushaltstitels „Pädagogischer Sachbedarf“ sowie des Vermögenshaushalts Anträge zu stellen bezüglich aller Anschaffungen, die sie direkt betreffen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anträge zu prüfen, zu entscheiden und den Kindern ihre Entscheidung mitzuteilen und zu begründen.

(2) Darüber hinaus wird dem Kinderparlament pro Kindergartenjahr eine von der Einrichtungsleitung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten festgelegte Summe zur selbständigen Verwaltung zur Verfügung gestellt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, von den Kindern geplante Ausgaben zu untersagen, sofern alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dagegen votieren.

(3) In allen darüber hinausgehenden Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Mitspracherecht.

§ 11 Tagesablauf

Die Kinder haben das Recht Anträge bezüglich der Gestaltung des Tagesablaufs zu stellen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anträge zu prüfen, zu entscheiden und den Kindern ihre Entscheidung mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden über die Öffnungszeiten der Einrichtung.

§ 13 Personal

(1) Den Kindern soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Anschluss an Hospitationen möglicher neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Empfehlungen für eine Auswahl abzugeben. Diese Möglichkeit soll den Kindern nicht eröffnet werden, wenn es um interne Bewerberinnen oder Bewerber geht. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Empfehlungen der Kinder zu prüfen, in ihre Entscheidung einzubeziehen und den Kindern ihre Entscheidung mitzuteilen und zu begründen.

(2) Über alle weiteren Personalangelegenheiten sollen die Kinder nicht mitentscheiden.

§ 14 Körperliche Selbstbestimmung

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wessen körperliche Nähe sie zulassen. Zu diesem Recht gehören auch die Rechte selbst zu entscheiden, von wem sie sich trösten oder wickeln lassen.

§ 15 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob und wann sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss,

1. wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,
2. wenn sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes befürchten,
3. wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchten.

(2) Die Kinder in der Tigerenten-Gruppe haben das Recht mitzuentcheiden, ob und wann sie selbstständig essen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gefüttert wird,

1. wenn nach ihrer Ansicht andere Personen durch die Art der Nahrungsaufnahme des Kindes unangemessen belästigt werden,
2. wenn sie eine unangemessene Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Art der Nahrungsaufnahme des Kindes befürchten.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder vor jeder Mahlzeit ihre Hände waschen müssen,
2. ob und wann ein Kind nach einer Mahlzeit seine Hände, sein Gesicht oder seine Kleidung säubern muss,
3. dass die Kinder nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen müssen.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie ihre Zähne putzen.

§ 16 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen und trinken, solange gewährleistet bleibt, dass für alle etwas da ist. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor,

1. dieses Recht einzuschränken, wenn gesundheitliche oder religiöse Gründe dies

erfordern,

2. zu bestimmen, dass zum Frühstück keine Süßigkeiten gegessen werden dürfen.

(2) Den Kindern soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Küchenbereich Wünsche und Rückmeldungen bezüglich der Auswahl und der Zusammenstellung der Mahlzeiten zu geben.

(3) Die Kinder haben das Recht, in einem von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgelegten Zeitrahmen selbst zu entscheiden, wann sie frühstücken. Sie haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wann sie die übrigen Mahlzeiten einnehmen können.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden dürfen.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischregeln festzulegen. Die Kinder haben jedoch das Recht selbst zu entscheiden, wo und neben wem sie sitzen, sofern sie nicht gegen die Tischregeln verstoßen.

§ 17 Schlafen

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann, wie lange oder wo sie schlafen.

§ 18 Kleidung

(1) Die Kinder in den Gruppen Strolche, Urmel und Rasselbande haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen der Einrichtung kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus keine schmutzigen Straßenschuhe tragen dürfen,

2. dass die Kinder und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Flur und in den Waschräumen Hausschuhe tragen müssen,

3. dass die Kinder im Flur nicht nackt sein dürfen.

4. wie sich die Kinder aus der Tigerenten-Gruppe in den Innenräumen der Einrichtung kleiden.

(2) Die Kinder in den Gruppen Strolche, Urmel und Rasselbande haben das Recht selbst zu entscheiden,

1. wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände der Einrichtung kleiden,

2. wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände der Einrichtung kleiden, sofern sie zuvor mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbarende diesbezügliche Auflagen beachten.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, dieses Recht einzuschränken,

1. wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit eines Kindes aufgrund nicht witterungsgerechter Bekleidung befürchten,

2. zu bestimmen, in welchen Situationen die Kinder im Außengelände nackt sein dürfen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wie sich die Kinder aus der Tigerenten-Gruppe im Außengelände der Einrichtung kleiden.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, in welchen Situationen die Kinder besondere Schutzkleidung tragen müssen. Dies gilt auch für Sonnenschutzkleidung im Außenbereich.

§ 19 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden darf,
3. dass die Kinder sich bei einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter abmelden müssen, wenn sie den Gruppenraum verlassen,
4. dass die Kinder außerhalb des Einrichtungsgeländes stets Sichtkontakt zu einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter halten müssen,
5. dass weitere Sicherheitsvorgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beachtet werden müssen.

§ 20 Konfliktlösungen

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wann und wie individuelle Interessenskonflikte, an denen sie beteiligt sind, gelöst werden. Dieses Recht bezieht sich auch auf Konflikte, die sie mit pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern haben.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 21 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO Kita Borgholzhausen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWO Kita Borgholzhausen in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 23 Verabschiedung der Verfassung

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überarbeiten bis Ende Februar 2010 den Verfassungsentwurf. Die Leitung überprüft die Einhaltung dieser

Vereinbarung und sorgt ggf. dafür, dass eine neue Absprache über den Termin getroffen wird.

(2) Die Verfassung wird von der Leitung bis Ende März 2010 dem Elternrat vorgestellt, von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegebenenfalls überarbeitet, verabschiedet und unterschrieben. Die Stellvertretende Leitung überprüft die Einhaltung dieser Vereinbarung und sorgt ggf. dafür, dass eine neue Absprache über den Termin getroffen wird.

§ 24 Einführung der Gremienarbeit

(1) Die konstituierenden Sitzungen der Gruppenkonferenzen sollen zwischen dem 25. Januar und Mitte Februar 2010 stattgefunden haben. Die Leitung überprüft die Einhaltung dieser Vereinbarung und sorgt ggf. dafür, dass eine neue Absprache über den Termin getroffen wird.

(2) Die konstituierende Sitzung des Kinderparlaments soll bis Ende März 2010 stattgefunden haben. Die Leitung überprüft die Einhaltung dieser Vereinbarung und sorgt ggf. dafür, dass eine neue Absprache über den Termin getroffen wird.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anhang 3

Der Verfassungsentwurf des Löwenzahn-Standortes Sterkrade-Nord

(Aus den Entwürfen der drei Löwenzahn-Standorte soll gemeinsam mit dem Träger eine Gesamtverfassung entwickelt werden.)

Präambel

(1) Vom 19.-27. Februar 2010 trat im Löwenzahn-Standort Sterkrade-Nord das pädagogische Team als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig an diesem Standort geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesen Grundrechten ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des Löwenzahn-Standortes Sterkrade-Nord sind die Morgenkreise, die Phasentreffen und die Pustebumen-Konferenz.

§ 2 Morgenkreise

(1) Die Morgenkreise finden täglich statt.

(2) Die Morgenkreise setzen sich aus circa acht bis fünfzehn Kindern einer Phase und einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter zusammen. Die Teilnahme an den Morgenkreisen ist für alle Beteiligten verpflichtend.

(3) Die Morgenkreise entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweiligen Morgenkreise betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Morgenkreismitglieder. Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter können eine Mehrheitsentscheidung mit einem Veto blockieren. Das Veto muss von mindestens einer weiteren pädagogischen Mitarbeiterin oder einem weiteren pädagogischen Mitarbeiter bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

(5) Kinder der Stufe 1 (Unter-Dreijährige) werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach und nach an die Gesprächskultur im

Morgenkreis herangeführt und im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche vor allem an Entscheidungen beteiligt, die unmittelbar ihr eigenes Leben betreffen.

(6) Die Morgenkreise wählen aus ihrem Kreis die Delegierten und ihre Vertreter für das Phase-1-Treffen, beziehungsweise das Phase-2-Treffen. Jeder Morgenkreis entsendet zwei Delegierte in das jeweilige Phasentreffen.

(7) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die den Stufen zwei bis vier angehören (3-6 Jahre) und sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein halbes Kindergartenjahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Legt eine Delegierte oder ein Delegierter das Amt vorzeitig nieder oder entzieht der Morgenkreis einer oder einem Delegierten das Mandat, erfolgt eine Nachwahl.

(8) Alle getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Morgenkreismitgliedern genehmigt, auf einer Wandzeitung veröffentlicht und in einem Protokollordner archiviert.

§ 3 Phasentreffen

(1) Die Phase-1- und Phase-2-Treffen finden in zweiwöchigem Rhythmus statt und können bei Bedarf öfter stattfinden.

(2) Die Phasentreffen setzen sich aus den Delegierten der Morgenkreise der jeweiligen Phase und einer oder einem Delegierten des Teams zusammen. Die Phasenleitung kann bei Bedarf eingeladen werden oder ihre Teilnahme anmelden.

(3) Die Phasentreffen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die jeweilige Phase betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Phasentreffenmitglieder. Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter können eine Mehrheitsentscheidung mit einem Veto blockieren. Das Veto muss von mindestens einer weiteren pädagogischen Mitarbeiterin oder einem weiteren pädagogischen Mitarbeiter bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

(5) Die Phasentreffen und alle getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Phasentreffenmitgliedern genehmigt, auf einer Wandzeitung veröffentlicht und in einem Protokollordner archiviert.

(6) Die Protokolle werden im nächsten Morgenkreis von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

§ 4 Pustebblumen-Konferenz

(1) Die Pustebblumen-Konferenz tagt bis zur Fertigstellung des Neubaus und der Trennung der Phasen mindestens einmal im Monat und kann bei Bedarf öfter zusammentreten. Näheres regelt § 32 (1).

(2) Die Pusteblumen-Konferenz setzt sich aus den Mitgliedern der Phasentreffen 1 und 2, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Eltern aus Phase 1 und 2, deren Kind nicht Mitglied der Pusteblumen-Konferenz ist, der Phasenleitungen und einem Mitglied des Vereinsvorstandes zusammen.

(3) Die Pusteblumen-Konferenz entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die den ganzen Standort betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Pusteblumen-Konferenz, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(5) Die Kinder aus der Pusteblumen-Konferenz wählen aus ihrem Kreis die Delegierten für den Löwenzahnrat und ihre Vertreter. Die Pusteblumen-Konferenz entsendet vier Kinder sowie jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Eltern und des Vorstandes in den Löwenzahnrat. Näheres regelt § 32 (2).

(6) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein halbes Kindergartenjahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Legt eine Delegierte oder ein Delegierter das Amt vorzeitig nieder oder entziehen die Kinder aus der Pusteblumen-Konferenz einer oder einem Delegierten das Mandat, erfolgt eine Nachwahl. Näheres regelt § 32 (2).

(7) Die Sitzungen der Pusteblumen-Konferenz und alle getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Konferenzmitgliedern genehmigt, auf einer Wandzeitung in den Phasen veröffentlicht und in einem Protokollordner archiviert.

(8) Die Protokolle werden im nächsten Morgenkreis von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Tagesstruktur

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die grundlegende Tagesstruktur zu bestimmen.

§ 6 Morgenkreise

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuzusprechen über die Themen, die in den Morgenkreisen besprochen werden. Dieses Recht umfasst auch das Recht, ausgehend von den Fragen der Kinder und der Erwachsenen Bildungsthemen mitzuentwickeln, die anschließend in Forscher- und Projektgruppen vertieft werden können.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
1. zu welchem Morgenkreis ein Kind gehört,

2. dass alle Kinder an den Morgenkreisen teilnehmen müssen,
3. wie die Morgenkreise grundsätzlich strukturiert sind.

§ 7 Forscher- und Projektgruppen

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl, die Durchführung und die Ergebnispräsentation von Forscher- und Projektengruppen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass jedes Kind der Stufen 2-4 jeweils an einer Forscher- oder Projektgruppe teilnehmen muss,
2. dass Kinder der Stufe 2 nur an Forschergruppen und Kinder der Stufen 3-4 nur an Projektgruppen teilnehmen dürfen,
3. an welcher Forscher- oder Projektgruppe ein Kind teilnimmt.

§ 8 Angebote im Freispiel

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl und die Durchführung von Angeboten während des Freispiels. Dieses Recht umfasst auch das Recht, selbst Angebote zu gestalten.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, auch Angebote während des Freispiels zu gestalten, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten sie während des Freispiels teilnehmen.

§ 9 Sing- und Spielkreis

(1) Die Kinder haben das Recht, im Sing- und Spielkreis über die Auswahl von Liedern und Spielen mitzuentcheiden.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie am Sing- und Spielkreis teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren die Kinder zur Teilnahme, ohne sie zu manipulieren.

§ 10 Turnen

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Gestaltung der Turnangebote.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und an welchem Turnangebot sie teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren die Kinder zur Teilnahme, ohne sie zu manipulieren.

§ 11 Individuelle Fördermaßnahmen

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob und an welchen individuellen Fördermaßnahmen wie zum Beispiel Sprachförderung, Logopädie oder Ergotherapie einzelne Kinder teilnehmen müssen.

(2) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Gestaltung individueller Fördermaßnahmen mitzuentcheiden.

§ 12 Feste

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Feste gefeiert werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor festzulegen, dass bestimmte Feste gefeiert werden.

(2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Feste gestaltet werden.

§ 13 Events

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor festzulegen, dass und wann Waldwochen, Übernachtungen und Freizeiten stattfinden.

(2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie diese Events durchgeführt werden.

§ 14 Fototermin

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor festzulegen, wie oft und wann Fototermine stattfinden.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie sich fotografieren lassen.

(3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie sie sich fotografieren lassen.

§ 15 Schulkinderabschied

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor festzulegen, dass der Abschied der Schulkinder gefeiert wird.

(2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie der Schulkinderabschied gefeiert wird.

§ 16 Geburtstag

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wie sie ihren Geburtstag feiern wollen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder ihre Geburtstage nur im Rahmen der Morgenkreise oder der Phasen feiern dürfen.

§ 17 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen und trinken, solange gewährleistet bleibt, dass für alle etwas da ist.

(2) Den Kindern soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Küchenbereich über die Auswahl und die Zusammenstellung der Mahlzeiten zu entscheiden.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie zum Frühstück oder zum Nachmittags-Snack erscheinen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass sie beim Mittagessen anwesend sein müssen.

(4) Die Kinder haben das Recht, in einem von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgelegten Zeitrahmen selbst zu entscheiden,

wann sie das Frühstück oder den Nachmittags-Snack einnehmen. Sie haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wann das Mittagessen stattfindet.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden dürfen.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischregeln festzulegen. Die Kinder haben jedoch das Recht mitzuentcheiden, welche Tischdienste wie und von wem zu erledigen sind.

§ 18 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen der Einrichtung kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus keine schmutzigen Straßenschuhe tragen dürfen,

2. dass die Kinder und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Turnhalle entweder barfuß laufen oder rutschfeste Fußbekleidung tragen müssen.

(2) Die Kinder haben das Recht ab einer Außentemperatur von +10°C selbst zu entscheiden,

1. wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände der Einrichtung kleiden,

2. wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände der Einrichtung kleiden, sofern ausreichend Wechselkleidung vorhanden ist und sie zuvor mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbarende diesbezügliche Auflagen beachten.

Die Kinder orientieren sich dabei selbstständig an einem im Außengelände installierten Kinderthermometer.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wie die Kinder sich im Außengelände bei Niederschlägen kleiden müssen.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann sie in den Innenräumen der Einrichtung nackt sind, sofern sie im Umgang miteinander die Stopp-Regel beachten und nichts in Körperöffnungen stecken. Die Kinder haben nicht das Recht zu entscheiden, ob sie im Außengelände nackt sein dürfen.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, in welchen Situationen die Kinder besondere Schutzkleidung tragen müssen. Dies gilt auch für Sonnenschutzkleidung im Außenbereich.

§ 19 Schlafen

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen.

§ 20 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob, wann, von wem und auf welche Weise sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss,

1. wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,

2. wenn sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die

Ausscheidungen des Kindes befürchten,

3. wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchten.

(2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ab wann sie statt der Windel die Toilette benutzen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder ihre Hände waschen müssen, nachdem sie im Außengelände gespielt haben,

2. dass die Kinder vor jeder Mahlzeit ihre Hände waschen müssen,

3. dass die Kinder nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,

4. dass die Kinder nach dem Mittagessen ihre Zähne putzen müssen.

§ 21 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder unübersehbare körperliche oder psychische Gefahren bestehen.

§ 22 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,

2. dass ein gegen eine persönliche Beeinträchtigung geäußertes „Stopp!“ berücksichtigt wird,

3. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Gründe beschädigt werden dürfen,

4. dass besonders gekennzeichnete Bereiche von den Kindern nicht ohne Zustimmung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters genutzt werden dürfen.

§ 23 Nutzung von Innenräumen und Außengelände

Die Kinder haben das Recht, sich auch ohne Begleitung pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Innenräumen und im Außengelände der Einrichtung aufzuhalten, sofern sie zuvor mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbarende diesbezügliche Auflagen beachten.

§ 24 Raumgestaltung und Materialauswahl

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die räumliche Gestaltung der gesamten Einrichtung, der Innenräume wie des Außengeländes.

Ausgenommen von diesem Recht zur Mitgestaltung sind das Büro, die Küche, das Elterncafé und die Abstellräume, sowie feste Einbauten und Bodenbeläge in allen übrigen Räumen.

(2) Die Kinder haben das Recht, Wünsche bezüglich der Auswahl von Wandfarben zu äußern. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Wünsche der Kinder bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen der Räume festzulegen.

(4) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Auswahl von Büchern und Spielmaterialien. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern Bücher und Spielmaterialien auszuwählen.

§ 25 Finanzen

(1) Die Kinder haben das Recht Anträge zu stellen bezüglich aller Anschaffungen, die sie direkt betreffen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anträge zu prüfen, zu entscheiden und den Kindern ihre Entscheidung mitzuteilen und zu begründen.

(2) Darüber hinaus wird der Pustebblumen-Konferenz pro Kindergartenjahr eine von der Einrichtungsleitung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten festgelegte Summe zur selbständigen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

(3) In allen darüber hinausgehenden Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Mitspracherecht.

§ 26 Dokumentation

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Inhalte, die Gestaltung und die Nutzung der Dokumentationsordner zu bestimmen.

(2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob, wo und wie von ihnen hergestellte Werke in der Einrichtung ausgestellt werden.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was in ihren Malmappen gesammelt wird.

(4) Die Kinder entscheiden selbst, wann sie Leistungen erbringen, die in einem Werkzeugpass bestätigt werden.

§ 27 Zusammenarbeit mit Eltern

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass jedes Kind an einem Abschlussgespräch mit seinen Eltern und pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern während des letzten Elternsprechtages in seiner Kindergartenzeit teilnimmt.

(2) Bei allen weiteren Angelegenheiten in der Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern haben die Kinder kein Recht beteiligt zu werden.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 28 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den Löwenzahn-Standort Sterkrade-Nord. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 29 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Löwenzahn-Standorts Sterkrade-Nord in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 30 Verabschiedung der Verfassung

Der vorliegende Verfassungsentwurf wird mit den Verfassungsentwürfen der anderen Löwenzahn-Standorte zu einer gemeinsamen Löwenzahn-Verfassung mit Standort-spezifischen Anteilen zusammengefügt, von der Geschäftsführung und den Phasenleitungen überarbeitet und verabschiedet.

§ 31 Einführung der Gremienarbeit

(1) Die konstituierenden Sitzungen der Morgenkreise und der Phasentreffen sollen ab dem 4. März 2010 anlässlich der Planung der Übernachtung stattfinden. Das Team überprüft die Einhaltung dieser Vereinbarung und sorgt ggf. dafür, dass eine neue Absprache über den Termin getroffen wird.

(2) Die konstituierende Sitzung der Pustebblumen-Konferenz soll bis Ende Juli 2010 anlässlich der Planung des Schulkinderabschieds und des Phasenwechsels stattgefunden haben. Das Team überprüft die Einhaltung dieser Vereinbarung und sorgt ggf. dafür, dass eine neue Absprache über den Termin getroffen wird.

§ 32 Verabschiedung aufgeschobener Entscheidungen

(1) Die Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Neubaus und Trennung der Phasen über den endgültigen Rhythmus der Pustebblumen-Konferenzen.

(2) § 4 (5) und (6) erhalten nur Gültigkeit, wenn auch die anderen Löwenzahn-Standorte eine Kita-Verfassung erarbeitet haben. Die Zusammensetzung der Delegation für den Löwenzahnrat sowie die Verfahrensfragen können in diesem Prozess noch einmal neu geregelt werden.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Literatur

Arendt, Hannah 2000⁷: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, München

Bernfeld, Siegfried 1969: Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse. Ausgewählte Schriften in drei Bänden, Darmstadt

Bois-Reymonds, Manuela du 2007: Europas neue Lerner, Opladen

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.) 2005: Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Bonn

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.) 2009: Dreizehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Bonn

Hansen, Rüdiger; Knauer, Raingard; Friedrich, Bianca 2004: Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertagesstätten, Kiel

Hansen, Rüdiger; Knauer, Raingard; Sturzenhecker, Benedikt 2011: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!, Weimar, Berlin

Knauer, Raingard; Brandt, Petra 1998: Kinder können mitentscheiden. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule und Jugendarbeit, Neuwied, Kriftel, Berlin

Knauer, Raingard; Hansen, Rüdiger 2008: Erfolgreich starten. Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen, Hrsg.: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

Korczak, Janusz 1979: Wie man ein Kind lieben soll, Göttingen

Kupffer, Heinrich 1980: Erziehung – Angriff auf die Freiheit. Essays gegen Pädagogik, die den Lebensweg des Menschen mit Hinweisschildern umstellt, Weinheim, Basel

MGFFI (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) 2010: Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an – Entwurf – Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Schäfer, Gerd 2003 (Hrsg.): Bildung beginnt mit der Geburt. Förderung von Bildungsprozessen in den ersten sechs Lebensjahren, Weinheim, Berlin, Basel

Schröder, Richard 1995: Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung, Weinheim, Basel

Sturzenhecker, Benedikt; Knauer, Raingard; Richter, Elisabeth; Rehmann, Yvonne:
Partizipation in der Kita. Evaluation demokratischer Praxis mit Vorschulkindern.
Abschlussbericht, Detmold/Hamburg 2010; URL:
http://home.arcor.de/hansen.ruediger/pdf/Sturzenhecker%20et%20al_Evaluation%20Detmold.pdf (Zugriff vom 23. August 2010)

Winkler, Michael 2006: Kritik der Pädagogik. Der Sinn der Erziehung, Stuttgart